

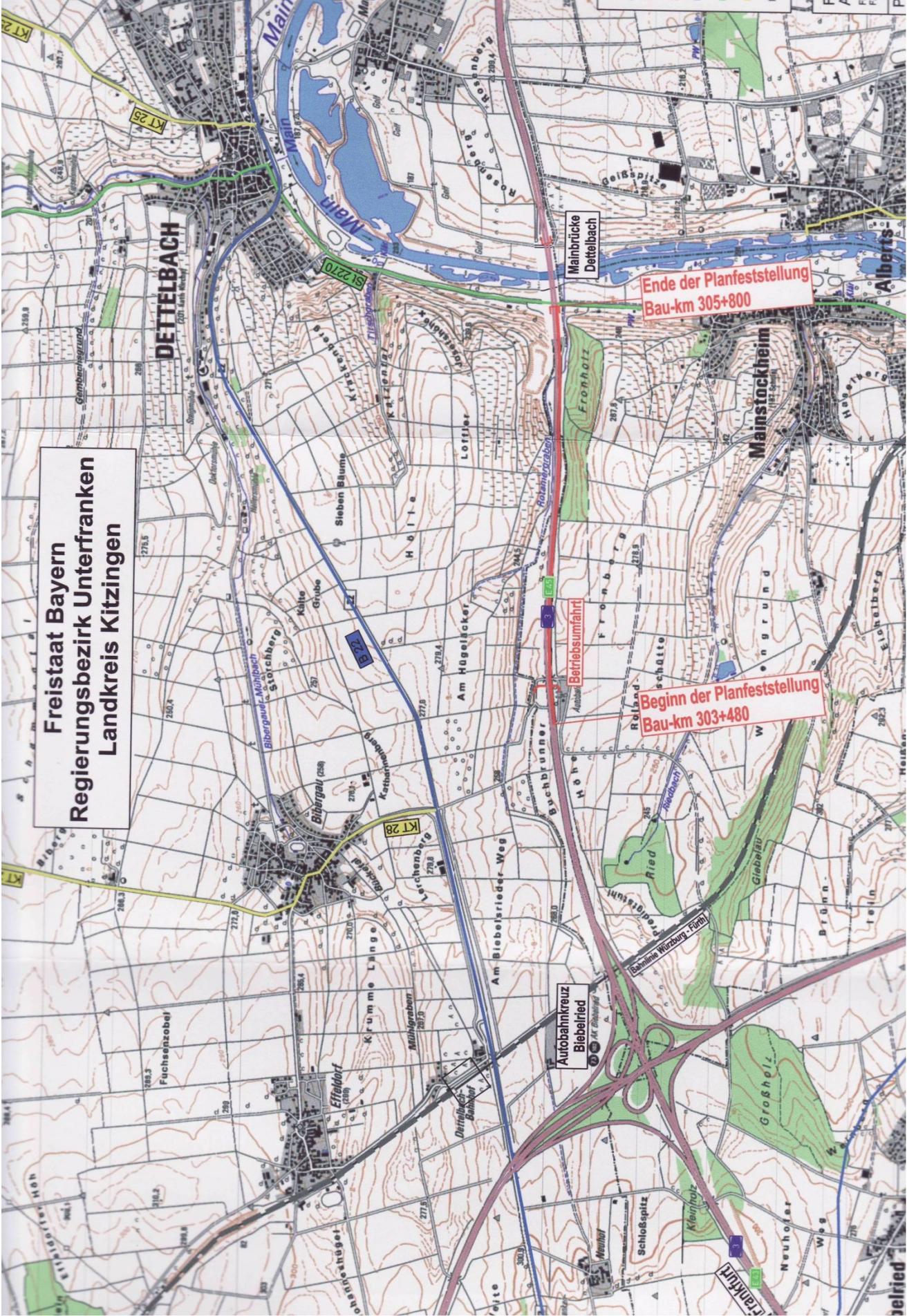
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

**für den Neubau eines Durchlasses am Rotamergraben sowie für die Errichtung
von Wildschutzzäunen und die Änderung von Kabelanlagen und
einer Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken der
Bundesautobahn A 3
(Frankfurt – Nürnberg)
im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach
(Bau-km 303+300 bis Bau-km 305+800)
mit Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den
Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der Bundesautobahn A 3
im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach
vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09**

Würzburg, den 31.07.2017



Freistaat Bayern
Regierungsbezirk Unterfranken
Landkreis Kitzingen

Ende der Planfeststellung
Bau-km 305+800

Beginn der Planfeststellung
Bau-km 303+480

Mainbrücke
Dettelbach

Betriebsumfahrt

Autobahnkreuz
Biebelried

DETTELBACH

Mainstockheim

ST 2270

KT 28

B 22

B 22

B 22

B 22

B 22

Storchberg

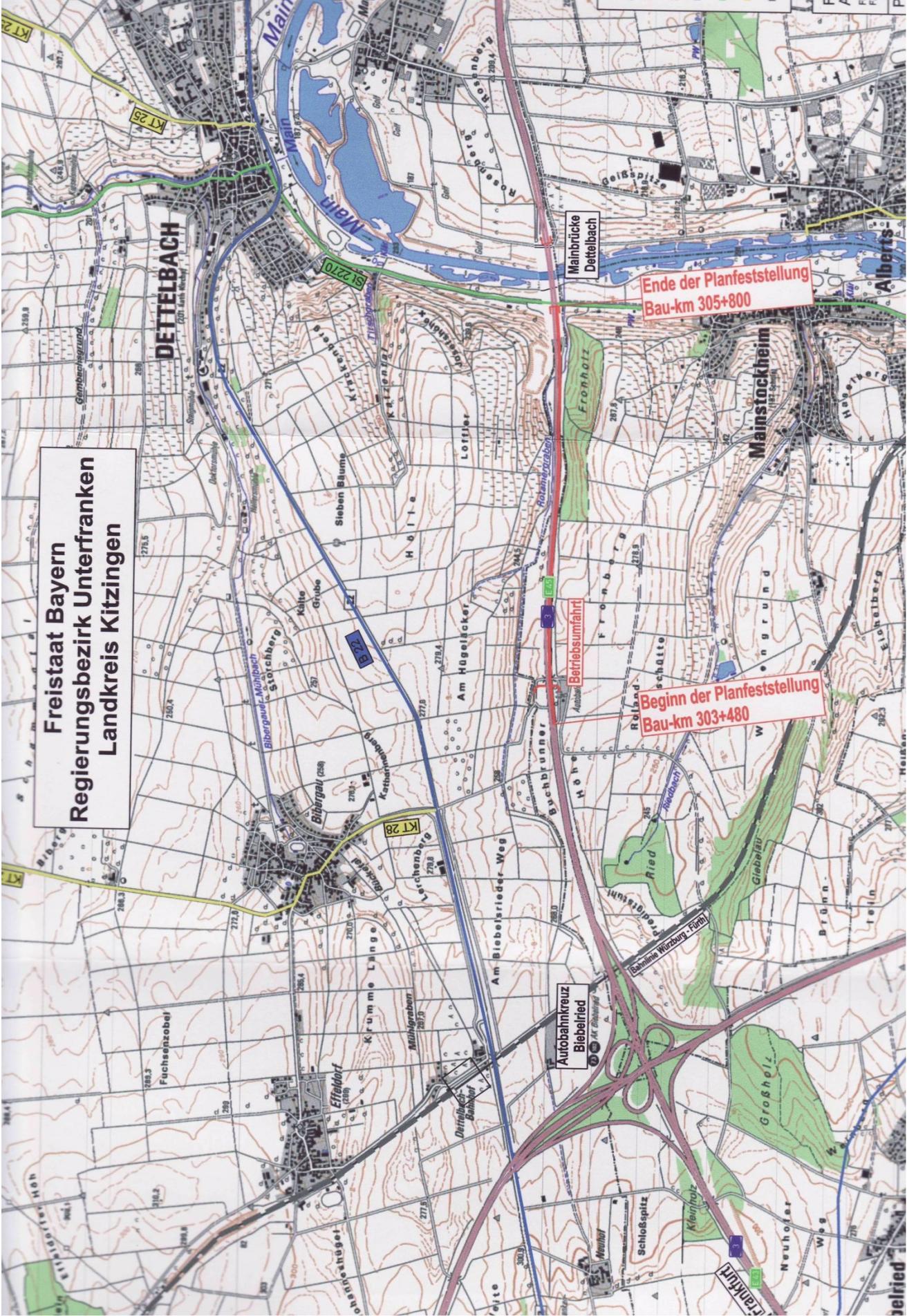
Storchberg

Storchberg

Storchberg

Storchberg

DETTELBACH



	Seite
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	
Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	6
 A	
Tenor	
11	11
1. Feststellung des Plans	11
2. Festgestellte Unterlagen	12
3. Nebenbestimmungen	16
3.1 Zusagen	16
3.2 Unterrichtungspflichten	16
3.3 Fischerei	16
4. Entscheidung über Einwendungen	17
5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	17
6. Straßenrechtliche Verfügungen	18
6.1 Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz	18
6.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	18
7. Kosten des Verfahrens	19
 B	
Sachverhalt	
20	20
1. Vorausgegangene straßenrechtliche Verfahren	20
1.1 Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach	20
1.2 Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt	20
1.3 Plangenehmigung für die Änderung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens	21
1.4 Verzicht auf eine Planfeststellungsverfahren für die Ergänzung von Sickermulden	21
1.5 Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg	21
2. Gegenstand der Planfeststellung	22
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23

	Seite
C	24
Entscheidungsgründe	
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung 24
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken 24
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung 24
1.3	Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 25
1.4	Entfall des Erörterungstermins 31
2.	Materiell-rechtliche Würdigung 33
2.1	Rechtsgrundlage 33
2.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung 34
2.3	Planungsermessen 35
2.4	Planrechtfertigung 36
2.5	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze 40
2.6	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange 41
2.6.1	Raumordnung und Landesplanung 41
2.6.2	Planungs- und Trassenvarianten 41
2.6.3	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft 43
2.6.3.1	Gewässerschutz 43
2.6.3.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung 44
2.6.3.2.1	Gewässerausbau 44
2.6.3.2.1.1	Rechtliche Voraussetzungen 44
2.6.3.2.1.2	Ausbau des Rotamergrabens 48
2.6.3.2.2	Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen 61
2.6.3.2.2.1	Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen an der Dettelbacher Straße" 61
2.6.3.2.2.2	Überschwemmungsgebiet des Mains 62
2.6.3.2.2.3	Anlagen an überirdischen Gewässern 62
2.6.3.3	Abwägung 63
2.6.4	Naturschutz und Landschaftspflege 63
2.6.4.1	Eingriffsregelung 64
2.6.4.2	Natura-2000-Gebiete 69
2.6.4.3	Geschützte Teile von Natur und Landschaft 70
2.6.4.4	Artenschutz 71
2.6.4.5	Abwägung 73
2.6.5	Immissionsschutz 74
2.6.6	Bodenschutz 74
2.6.7	Fischerei 76
2.6.8	Kommunale Belange 78
2.6.8.1	Landkreis Kitzingen 78
2.6.8.2	Stadt Dettelbach 78
2.6.8.3	Gemeinde Mainstockheim 78

		Seite
2.7	Würdigung und Abwägung privater Belange	79
2.7.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	79
2.7.1.1	Entzug von privatem Eigentum	79
2.7.1.1.1	Flächeninanspruchnahme und Flächenverlust	79
2.7.1.1.2	Übernahme von Restflächen	81
2.7.1.1.3	Ersatzlandgestellung	81
2.7.1.2	Sonstige (mittelbar) eigentumsrelevante Planfestsetzungen	82
2.7.1.3	Abwägung	83
2.7.2	Einwendungen	83
2.7.2.1	Behandlung der Einwendung	83
2.7.2.2	Würdigung der Einwendung	83
2.8	Gesamtergebnis der Abwägung	88
3.	Straßenrechtliche Entscheidungen	90
4.	Kostenentscheidung	90
	D	91
	Rechtsbehelfsbelehrung	
	E	92
	Hinweis zur sofortigen Vollziehung	
	F	93
	Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen	

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBl	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung)
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMIBV	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online (Verlag C.H.Beck oHG, www.beck.de - Bayern.Recht)
Bek.	Bekanntmachung

BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft; ersetzt durch die 39. BImSchV am 06.08.2010)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (früher BMVBS)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (für Bau und Verkehr)
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LANA-Hinweise	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005 (ersetzt durch RLuS 2012)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PM ₁₀	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
PM _{2,5}	Feinstaub-Fraktion: Partikel, die einen gröÙenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 Mikrometern einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von LandstraÙen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von LandstraÙen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von StraÙen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von StraÙen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von StraÙen, Teil Landschaftsgestaltung, Ab- schnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
Rdnr.	Randnummer
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMIBV	Bayerisches Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr
StMI-OB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLFH	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UA	Urteilsabdruck
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014 (ABl. EU L124/1)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBf. 1997, S. 434 ff.)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABI. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

32-4354.1-1/09

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Planfeststellung für die Errichtung eines Durchlassbauwerks für den Rotamergraben, die Errichtung von Wildschutzzäunen und die Änderung von Kabelführungen und der Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken an der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+300 bis Bau-km 305+800)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s

A Tenor

1. Feststellung des Plans
 - 1.1 Es wird auf Grundlage der vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.10.2016 vorgelegten Unterlagen vom 10.10.2016 festgestellt, dass für den Neubau eines Durchlasses des Rotamergrabens unter der BAB A 3, die Errichtung von Wildschutzzäunen an der Autobahn, die Änderung von Kabelführungen und die Änderung der Zuwegung zu einem Absetz- und Rückhaltebecken an der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+300 bis Bau-km 305+800) mit Änderung folgender straßenrechtlicher Entscheidungen
 - Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach, vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03,
 - Plangenehmigung für die Änderung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens bei Betr.-km 305+600 der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach, vom 06.10.2005, Nr. 32-4354.1-3/03,
 - Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09,

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.2 Der Plan für den Neubau eines Durchlasses für den Rotamergraben unter der BAB A 3, für die Errichtung von Wildschutzzäunen an der BAB A 3, für die Änderung von Kabelführungen und die Änderung der Zuwegung zu einem Absetz- und Rückhaltebecken der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+300 bis Bau-km 305+800) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1.3 Die unter Ziffer 1.1 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten straßenrechtlichen Entscheidungen (Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen) werden einschließlich der mit ihnen festgestellten bzw. genehmigten Unterlagen insoweit geändert, als sie von den mit dieser Planfeststellung zugelassenen Änderungsplanungen abweichen.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03, i.d.F. der Plangenehmigung vom 06.10.2005 für die Änderung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens bei Betr.-km 305+600 vom 06.10.2005, Nr. 32-4354.1-3/03, und der Planfeststellungsbeschluss für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09, und die damit festgestellten bzw. genehmigten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzung und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der durch diesen Planfeststellungsbeschluss festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
3.1		Übersichtslageplan	1:25.000
3.2		Übersichtslageplan	1:5.000
7.1 - N	1	Lageplan von Bau-km 303+480 bis Bau-km 304+500 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)	1:2.000
7.1 - N	2	Lageplan von Bau-km 304+500 bis Bau-km 305+800 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)	1:2.000
7.1 - F	2	Lageplan Straßenbau Betr.-km 302+700 bis Betr.-km 303+750 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahn- kreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 – 306+350)	1:1.000
7.1 - F	3	Lageplan Straßenbau Betr.-km 303+750 bis 304+800 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahn- kreuz Biebelried, Betr.-km 302+0350 – 306+350)	1:1.000
7.1 - F	4	Lageplan Straßenbau Betr.-km 304+800 bis 305+790 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahn- kreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 – 306+350)	1:1.000
7.1 - F	5	Lageplan Straßenbau Betr.-km 305+790 – 306+350 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahn- kreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 - 306+350)	1:1.000
7.1	1	Lageplan Bau-km 303+300 – Bau-km 304+000	1:1.000
7.1	2	Lageplan Bau-km 303+960 – Bau-km 304+600	1:1.000
7.1	3	Lageplan Bau-km 304+560 – Bau-km 305+200	1:1.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
7.1	4	Lageplan Bau-km 305+160 – Bau-km 305+800	1:1.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
12.2 - N	1	<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+000 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)</i>	1:2.000
12.2 - N	2	<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Bau-km 305+000 bis Bau-km 305+800 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)</i>	1:2.000
12.2 - F	2	<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, km 302+700 bis 303+750 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahnkreuz Biebelried, Betr.-km 302+0350 – 306+350)</i>	1:1.000
12.2 - F	3	<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, km 303+750 bis km 304+800 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahnkreuz Biebelried, Betr.-km 302+0350 – 306+350)</i>	1:1.000
12.2 - F	4	<i>Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, km 304+800 bis 305+760 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahnkreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 bis 306+350)</i>	1:1.000
12.3 - N	1	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+000 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)</i>	1:2.000
12.3 - N	2	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 305+000 – Bau-km 305+800 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)</i>	1:2.000
12.3 - F	2	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan km 302+700 bis km 303+750 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahnkreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 – 306+350)</i>	1:1.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
12.3 - F	3	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan km 303+750 bis 304+800 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahn- kreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 – 306+350)</i>	1:1.000
12.3 - F	4	<i>Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan km 304+800 bis 305+760 (aus Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach bis zum Autobahn- kreuz Biebelried, Betr.-km 302+035 – 306+350)</i>	1:1.000
12.3	3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 304+560 – Bau-km 305+200	1:1.000
12.3	4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Bau-km 305+160 – Bau-km 305+800	1:1.000
13.3		Höhenplan BAB A 3 über den Rotamergraben	1:500/50
14.1	1	<i>Grunderwerbsplan von Bau-km 303+480 bis Bau-km 304+500 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)</i>	1:2.000
14.1	2	<i>Grunderwerbsplan von Bau-km 304+500 bis Bau-km 305+800 (aus Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800)</i>	1:2.000
14.1	3	Grunderwerbsplan Bau-km 304+650 – Bau-km 305+800	1:1.000
14.2		Grunderwerbsverzeichnis	
16		Umweltverträglichkeit	

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.

Diesen Stellen ist darüber hinaus auch rechtzeitig der Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

3.3 Fischerei

3.3.1 Der Vorhabensträger hat den oder die Pächter des Fischereirechtes bzw. die Fischereirechtshaber im jeweils beanspruchten Gewässerabschnitt des Rotamergrabens gesondert mindestens 14 Tage vorher vom Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.3.2 Beim Neubau des Durchlasses des Rotamergrabens sind Eingriffe ins Gewässer immer entgegen der Fließrichtung (von unten nach oben) vorzunehmen.

3.3.3 Der Neubau des Durchlasses des Rotamergrabens hat nach Ziffer 6.1 der RAS-Ew und nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB) zu erfolgen.

- 3.3.4 Bei den Maßnahmen am Rotamergraben darf überschüssiges Erdmaterial nicht in Ufernähe oder im Überschwemmungsbereich des Gewässers eingebaut werden.
- 3.3.5 Beim Neubau des Durchlasses für den Rotamergraben sind die Betonarbeiten so durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden. Die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 sind dabei zu beachten.
- 3.3.6 Der Vorhabensträger hat dafür zu sorgen, dass bei der offene Bodenflächen im Einflussbereich des Rotamergrabens zeitnah begrünt oder auf andere geeignete Weise vor Erosion geschützt werden.
- 3.3.7 Tiere, die bei einer Vorbegehung im Rotamergraben im Bereich des Bauwerks BW 305a (BWV lfd.Nr. 2, Unterlage 7.2) oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett oder im Baggergut entdeckt werden sollten, sind fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (A 3.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009) zu dokumentieren. Auf Nachfrage ist die Dokumentation den Fischereiberechtigten oder der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken vorzulegen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Roteintragen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden abgelehnt, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Straßenrechtliche Verfügungen

6.1 Straßenklassen nach dem Bundesfernstraßengesetz

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

6.2 Straßenklassen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirk-

samwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

7. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B
Sachverhalt

1. Vorausgegangene straßenrechtliche Verfahren

1.1 Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach

Auf Antrag der Autobahndirektion Nordbayern vom 07.02.2000 hat die Regierung von Unterfranken mit Plangenehmigung vom 19.06.2000, Nr. 225-4354.1-1/00, den Plan für den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach genehmigt. Dieses Bauwerk führt die Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) bei Betr.-km 306 über den Main. Dazu gehörte, die bisherige Brücke, die zwischen 1961 und 1964 errichtet wurde, durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Die beiden Widerlager wurden dabei beibehalten und seitlich verbreitert. Das Brückenbauwerk wurde hinsichtlich seiner Lage und seiner Gradienten in die bestehende Trasse der Autobahn eingefügt. Die Brückenüberbauten wurden bereits in der für die Aufnahme von jeweils drei Fahrstreifen pro Richtungsfahrbahn erforderlichen Breite hergestellt.

Die Baumaßnahmen sind abgeschlossen, die Brücke ist unter Verkehr, wobei bis zum sechsstreifigen Ausbau der Autobahn in diesem Bereich je Richtungsfahrbahn nur zwei Fahrstreifen markiert wurden.

1.2 Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt

Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 24.11.2003 stellte die Regierung von Unterfranken mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03, den Plan für einen bestandsnahen dreistreifigen Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach fest. Gegenstand war die Schaffung eines dritten Fahrstreifens vom östlichen Beginn des Autobahnkreuzes Biebelried bei Betr.-km 302+035 bis hinter die Mainbrücke Dettelbach bei Betr.-km 306+350, die bereits die für die Aufnahme von jeweils drei Fahrstreifen pro Richtungsfahrbahn erforderliche Breite aufwies.

Gegenstand der Planfeststellung war u.a. auch, auf der Nordseite der Autobahn den bestehenden begehbaren Durchlass für den Rotamergraben bei Betr.-km 305+439 (Bauwerk BW 305 a) mit einer lichten Weite von 4,00 m und einer lichten Höhe von 2,80 m auf der Nordseite um 2,00 m zu verlängern (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03, festgestellte Unterlagen 7.1, Blatt 4, und BWV lfd.Nr. 2.3, Unterlage 7.2).

Ebenso waren Gegenstand dieser Planfeststellung, bei Betr.-km 305+600 ein kombiniertes Regenklär- und Rückhaltebecken auf einem ehemaligen Rastplatz anzulegen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004, Nr. 225-

4354.1-3/03, festgestellte Unterlagen 7.1, Blatt 4, und BWV lfd.Nr. 3.4.3, Unterlage 7.2).

1.3 Plangenehmigung für die Änderung eines Regenklär- und Rückhaltebeckens

Der Vorhabensträger beantragte mit Schreiben vom 22.07.2005 eine Plangenehmigung für die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellten Regenklär- und Rückhaltebeckens bei Betr.-km 305+600 (ASB/RHB 305-1R). Die Planänderung umfasste die Anlage zweier getrennter Becken, also eines Regenklär- und eines Rückhaltebeckens anstelle der ursprünglich vorgesehenen Errichtung eines kombinierten Klär- und Rückhaltebeckens. Ebenso war Gegenstand der Planänderung, dass im Bereich der Entwässerungsanlage ein Betriebsweg angelegt wird. Dieser Betriebsweg führte von der Richtungsfahrbahn Nürnberg von der Autobahn weg zur Beckenanlage, zwischen dem Klärbecken und dem Rückhaltebecken hindurch und nach der Beckenanlage wieder auf die BAB A 3 in Richtung Nürnberg zurück. Zusätzlich erfolgte eine Anbindung der Beckenanlage und des Betriebswegs an das nachgeordnete Wegenetz (öffentlicher Feld- und Waldweg) südlich der Beckenanlage, wobei hier der Rotamergraben gequert und auf einer Länge von 12 m verrohrt wurde.

Mit Plangenehmigung vom 06.10.2005, Nr. 32-4354.1-3/03, wurde von der Planfeststellungsbehörde diese Planänderung genehmigt.

1.4 Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren für die Ergänzung von Sickermulden

Die Ergänzung von Sickermulden am Dammfuß von Betr.-km 302+025 bis Betr.km 303+300 im Zusammenhang mit dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellten Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt i.d.F. der Plangenehmigung vom 06.10.2005 war von unwesentlicher Bedeutung, weshalb auf Antrag des Vorhabensträgers die Planfeststellungsbehörde von der Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens absah (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 25.08.2008, Nr. 32-4354.1-3/03).

1.5 Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg

Mit Schreiben vom 26.06.2009 beantragte der Vorhabensträger die Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800).

Gegenstand war, an die Richtungsfahrbahn Nürnberg einen weiteren durchgehenden Fahrstreifen anzubauen. Im Bereich des südlich der Autobahn ge-

legenen Absetz- und Rückhaltebeckens erfolgt eine Anpassung der Betriebszufahrt, sodass auch nach dem dreistreifigen Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg diese Beckenanlage in der Nähe der Mainbrücke Dettelbach von der Autobahn aus erreicht werden konnte.

Im Bereich der Querung des Rotamergrabens ging diese Planung davon aus, dass am bestehenden Durchlassbauwerk BW 305 a bei Bau-km 305+477 trotz der Verbreiterung keine Änderungen erforderlich werden. Lediglich im Bereich der südlichen Auslauföffnung war eine Anpassung der Dammböschung vorgesehen (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlagen 7.1, Blatt 2, und BWV lfd.Nr. 19, Unterlage 7.2).

Im Zuge der Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg von Bau-km 303+480 bis Bau-km 305+800 vom 21.12.2009 wurde auch die Planfeststellung vom 09.09.2004 i.d.F. der Plangenehmigung vom 06.10.2005 und des Bescheids vom 25.08.2008 überarbeitet. Dabei wurde insbesondere der Bereich der Sickermulden (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 25.08.2008) zwischen Betr.-km 302+025 und Betr.-km 303+300 geändert. Das dort im Dammbereich der Richtungsfahrbahn Frankfurt anfallende Oberflächenwasser wird hier nicht mehr versickert, sondern gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 303-1L zugeführt, das Gegenstand dieses Verfahrens war (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 13.1).

Für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg vom Autobahnkreuz Biebelried bis zur Mainbrücke Dettelbach wurde am 21.12.2009 der Planfeststellungsbeschluss erlassen (Nr. 32-4354.1-1/09).

2. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planänderung, für die der Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.10.2016 die Planfeststellung beantragt hat, ist nunmehr, das Durchlassbauwerk des Rotamergrabens (BW 305 a) nicht, wie bisher planfestgestellt, weiterhin zu nutzen und nur an der Nordseite zu verlängern, sondern vollständig neu zu bauen (Planänderung Nr. 3, vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 4).

Des Weiteren ist Gegenstand der hier vorliegenden Planänderung, die vorgesehene Anbindung des privaten Wirtschaftsweges zum ASB/RHB 305-1R bei Bau-km 305+600 entfallen zu lassen, d.h. nur auf die Ausfahrt von der Autobahn zu verzichten, die Auffahrt auf die Richtungsfahrbahn Nürnberg bleibt erhalten (Planänderung Nr. 3, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4).

Ebenso ist vorgesehen, im Bereich des westlichen Widerlagers der bestehenden Mainbrücke Dettelbach (Bauwerk BW 306 a) abweichend von dem bishe-

rigen Verlauf autobahneigene Fernmeldeanlagen zu erweitern bzw. neu zu verlegen (Planänderung Nr. 4, vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 4).

Schließlich ist Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung, dass die BAB A 3 zwischen Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach mit Wildschutzzäunen versehen wird. Im Zuge dessen ist es notwendig, über die bestehenden Planfeststellungen hinaus zusätzlich Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Planänderungen Nrn. 1 und 2, vgl. Unterlage 14.1).

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Nach Beantragung des Verfahrens zur Planänderung durch den Vorhabens-träger mit Schreiben vom 24.10.2016 wurden von der Planfeststellungsbehö-de mit Schreiben vom 03.11.2016 folgende Träger öffentlicher Belange bzw. betroffene öffentliche Stellen beteiligt:

- Bezirk Unterfranken, Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
- Gemeinde Mainstockheim
- Stadt Dettelbach
- Landratsamt Kitzingen
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

Der insoweit betroffene Grundstückseigentümer, der dem Vorhabensträger noch keine Bauerlaubnis erteilt hatte, wurde mit Schreiben der Planfeststel-lungsbehörde vom 03.11.2016 durch Übermittlung eines Plansatzes von der Planung unterrichtet. Ihm wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 08.12.2016 zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessver-tretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 21 (Handel und Gewerbe, Stra-ßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalpla-nung), 30.1 (Hochbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Re-gierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins für die Planänderung wurde verzichtet (vgl. C 1.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensak-ten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Änderungs-Planfeststellungsbeschluss im jeweiligen systemati-schen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan für die Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03, i.d.F. der Plangenehmigung vom 06.10.2005 und des Bescheids über den Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens vom 25.08.2008 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach sowie für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09, für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen, festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit als Ganzes vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte und mit diesem Beschluss geänderte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die geänderte Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach entspricht damit in der Fassung dieses Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken war sachlich (§ 17 d i.V.m. § 17 Satz 4 FStrG und Art 76 Abs. 1 BayVwVfG sowie § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zum Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 zuständig. Daher ist die Regierung von Unterfranken auch für den Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses zuständig.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Änderungen an Bundesfernstraßen sind grundsätzlich planfeststellungspflichtig (§ 17 Satz 1 FStrG). Dies gilt auch, wenn der festgestellte Plan - wie hier - vor der endgültigen Fertigstellung des Vorhabens geändert werden soll (§ 17 d Satz 1 FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG).

Für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach liegt ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 i.d.F. der Plangenehmigung vom 06.10.2005 und des Bescheides über den Entfall von Planfeststellung bzw. Plangenehmigung vom 25.08.2008 vor. Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen, die Maßnahme ist (weitgehend) abgeschlossen. Für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 vor. Die Maßnahme wurde hier noch nicht abgeschlossen.

Der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss behandelt nunmehr die vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.10.2016 beantragten Änderungen der Planfeststellung insbesondere vom 21.12.2009.

1.3 Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die gegenständlichen Planänderungen bestehen keine Verpflichtungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Das Gleiche gilt für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach. Auf die Ausführungen unter **C 2.3** der Planfeststellungsbeschlüsse vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03, und vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09, wird insoweit Bezug genommen.

Für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ordnet § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG an. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären; bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei darf die Planfeststellungsbehörde nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe "durchermitteln" und damit unzulässigerweise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf

eine überschlägige Vorausschau beschränkt. Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächigen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Hierzu zählen auch vom Vorhabensträger eingeholte Fachgutachten, die ggf. durch zusätzliche Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergänzt werden können. Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen können. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltbelange so herausarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Hiervon ausgehend muss daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Dies kann dazu führen, dass auch relativ geringfügige Belange die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Allerdings stünde es im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzgebers, wenn bei nahezu jedem Fachplanungsvorhaben, das der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG unterliegt, und bei nahezu jeder Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung allein deswegen bestünde, weil es praktisch nie auszuschließen ist, dass ein derartiges Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat. Es bedarf daher im Rahmen der Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.

Dabei ist bei einer Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst danach zu fragen, ob die für sich genommen nicht UVP-pflichtige Änderung im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt. Es sind daher die Merkmale des Änderungsvorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des Änderungsvorhabens zusammen mit dem Grundvorhaben in den Blick zu nehmen. Im Rahmen dieser Prüfung werden, je nach den Umständen des Einzelfalls und je nachdem, um welche Art von Vorhaben es sich handelt, ggf. auch die in Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte als Anhaltspunkte für ein Erreichen der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden können. Je weiter entfernt von diesen Werten das Änderungsvorhaben als solches ist,

umso weniger wahrscheinlich dürfte es auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Ein Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben kann allerdings auch für sich genommen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Ob solche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist wiederum unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, wobei die Prüf- und Schwellenwerte der Anlage 1, Spalte 2, zum UVPG erneut Anhaltspunkte dafür sein können, ob es wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben für sich genommen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Steht nach einer Vorausschau, die diese Maßstäbe berücksichtigt, bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich genommen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, Az. 9 A 1.13, juris, Rdnrn. 21 ff.).

Daran gemessen ist festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 21.12.2009 nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die hier gegenständlichen Planänderungen sind auch im Zusammenwirken mit dem Gesamtvorhaben, für das am 21.12.2009 der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde bzw. für das schon im Hinblick auf den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt der Planfeststellungsbeschluss am 09.09.2004 erlassen wurde, nicht UVP-pflichtig.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Planänderungen nur mit geringen Änderungen im Bereich der Grundstücksinanspruchnahmen verbunden sind. Die betroffenen Eigentümer haben größtenteils den Änderungen zugestimmt, nur eine einzige Person war damit nicht einverstanden.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 (jeweils dreistreifiger Ausbau der Richtungsfahrbahnen Nürnberg und Frankfurt) im Abschnitt Biebelried – Mainbrücke Dettelbach ist mit verschiedenen Lärmauswirkungen auf den Menschen verbunden. Diese Lärmauswirkungen waren Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Planfeststellungsbeschlüsse vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009. Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich durch die hier gegenständlichen Planände-

rungen sowie durch die Umplanung des Absetz- und Rückhaltebeckens ASB/RHB 305-1R keine Änderungen. Die gegenständliche Planänderung wirkt sich nicht auf die Leistungsfähigkeit der Autobahn aus und hat auch keine Modifikationen an Schallschutzmaßnahmen zum Inhalt. Infolgedessen sind die Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe durch die hier gegenständlichen Änderungen unverändert. Dies gilt auch für die bauzeitlichen Auswirkungen, die hier gegenständlichen Maßnahmen sind im Verhältnis zur Gesamtausbaumaßnahme von untergeordneter Bedeutung.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bleibt festzuhalten, dass durch die hier gegenständliche Planänderung keine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Lebensräume und keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete im Vergleich zu den Planfeststellungen vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 erfolgt. Es kommt zu einer Überbauung von 679 m² Straßenbegleitgrün, 323 m² vorbelasteten Gewässerbegleitgehölzen am Rotamergraben und zur Überbauung von 21 m² Altgrasflur. Die vorübergehende Inanspruchnahme beträgt zusätzlich 20 m², ebenfalls auf Altgrasflur-Flächen. Aufgrund des geringen Alters der Gewässerbegleitgehölze befinden sich dort keine Höhlen oder Rindenspalten, die als potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse oder sonstige Höhlenbewohner geeignet wären. Dauernester von Greif- oder Rabenvögeln sind nach einer Ortseinsicht des Vorhabensträgers im Frühjahr 2016 nicht vorhanden, weshalb auch nennenswerte artenschutzrechtliche Auswirkungen durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht zu erwarten sind. Die Anlage von Wildschutzzäunen dient zwar der Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Autobahn, führt aber auch dazu, dass zumindest für bestimmte Tierarten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Fahrzeugen gesenkt wird. Die zusätzlichen Inanspruchnahmen ziehen auch einen zusätzlichen Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen nach sich, wobei jedoch aus der Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 21.12.2009 ein Kompensationsüberhang besteht, der für die hier gegenständliche Planänderung in Anspruch genommen wird. Somit entsteht auch in dieser Hinsicht trotz der Zunahme der Eingriffsfläche kein Kompensationsdefizit.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gibt es geringfügige Änderungen von Inanspruchnahmen, sowohl die dauerhaften als auch die vorübergehenden erhöhen sich um 1.023 m² bzw. 20 m² im Vergleich zur Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg (Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009). Die Planfeststellung vom 21.12.2009 ging dabei noch von einem gesamten Flächenbedarf für das Ausbauprojekt inklusive der bestehenden Autobahn von 8,384 ha aus (ohne Ausgleichsmaßnahmen), wobei sich dieser Wert nunmehr um rund 1.000 m², also 0,1 ha, ändert. Der zusätzliche Verlust von Bodenfunktionen fällt daher schon im Hinblick auf die Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg gering aus und liegt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unterhalb der Erheblichkeits-

schwelle, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hätte. Dies gilt auch für die Neuanlage bzw. die geänderte Ausführung eines Absetz- und Rückhaltebeckens südlich der BAB A 3 zwischen der Fahrbahn und einem bestehenden Feldweg, da diese Fläche vorher als Parkplatz bzw. Autobahnböschung genutzt wurde und daher auch dem Naturhaushalt nicht unbeschränkt zur Verfügung stand bzw. die normalen Bodenfunktionen erfüllen konnte.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ergeben sich, abgesehen von der minimalen Erhöhung der versiegelten Fläche, keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch die gegenständlichen Planänderungen. Zunächst ist anzumerken, dass die Vergrößerung der Beckenanlage und der Bau von zwei Becken beim ASB/RHB 305-1R dazu diente, im Überschwemmungsgebiet des Mains auf den Neubau einer Entwässerungsanlage verzichten zu können (vgl. mit Plangenehmigung vom 06.10.2005 genehmigte Unterlage 1). Hinsichtlich der Einleitung war eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt zwischen Biebelried und Dettelbach ausgesprochen wurde, nicht veranlasst, insoweit ergeben sich keine geänderten Umweltauswirkungen. Die auf kurzer Strecke erfolgte Verrohrung des Rotamergrabens, um eine Betriebszufahrt zur Entwässerungsanlage ASB/RHB 305-1R erhalten zu können, stellt keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Gewässers dar, der Bereich ist mit 12 m Länge auch vergleichsweise kurz. Eine Beeinträchtigung des Abflussverhaltens des Rotamergrabens ist hiermit nicht verbunden. Das Gleiche gilt für die hier gegenständliche Ersetzung des bestehenden Durchlassbauwerks des Rotamergrabens unter der BAB A 3. Ein solches Bauwerk ist bereits vorhanden und wird durch eine neues mit gleicher Leistungsfähigkeit und gleichem Abflussquerschnitt ersetzt. Im Kreuzungsbereich selbst wird das Bauwerk hierbei geringfügig verlängert und an den neuen Gegebenheiten angepasst ausgeführt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen auch nach Ansicht der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg keine Bedenken gegen die Maßnahme. Wasserschutzgebiete sind durch die hier gegenständlichen Planänderungen genauso wie durch die Änderung des ASB/RHB 305-1R nicht betroffen, das südlich des Rotamergrabens liegende Wasserschutzgebiet wird hier nicht berührt, innerhalb des Wasserschutzgebietes finden keine Maßnahmen statt. Der Überschwemmungsbereich des Mains wird ebenfalls nicht tangiert. In diesem Bereich finden nur Verlegungen von autobahneigenen Fernmeldekabeln statt, die sich auf den Hochwasserabfluss nicht auswirken können.

Im Hinblick auf das Schutzgut Luft ist festzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge hat. Die vorgesehenen Planänderungen, genauso wie der Gegenstand der Plangenehmigung vom 06.10.2005, wirken sich nicht auf die Luftschadstoffsituation aus. Sowohl die Anzahl der prognostizierten Fahrzeuge auf der BAB A 3 als auch die Gra-

diente der Fahrbahn bleiben unverändert. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die gegenständlichen Planänderungen Wirkungen hervorgerufen werden, die über die hinausgehen, die bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Planfeststellungen vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 waren.

Änderungen des Schutzgutes Klima sind mit den gegenständlichen Planänderungen nicht verbunden. Weder die hier gegenständlichen Planänderungen noch die Änderung eines Absetz- und Rückhaltebeckens (Plangenehmigung vom 06.10.2005) führen zu zusätzlichen Änderungen des überregionalen oder des regionalen Klimas. Kaltluftabflussgebiete usw. werden durch die Anlage von Wildschutzzäunen genauso wenig geprägt wie durch ein in vergleichsweise geringem Umfang geändertes Durchlassbauwerk für ein Gewässer dritter Ordnung unter der Autobahn.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ist festzuhalten, dass die geänderte Ausführung nur zu marginalen Änderungen des Landschaftsbildes führt. Die Wildschutzzäune sind als Maschendrahtzäune optisch kaum wahrnehmbar. Die Autobahn selbst bleibt in ihrer planfestgestellten Form unverändert. Die zusätzliche Beckenanlage prägt das Landschaftsbild nicht entscheidend. Der Neubau eines Durchlasses mit nahezu gleicher Dimension für ein Gewässer dritter Ordnung unter der Autobahn wirkt sich ebenfalls kaum aus, da insoweit die Änderung optisch kaum wahrnehmbar sein dürfte.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen weder durch die gegenständliche Planänderung noch durch die Änderung des Absetz- und Rückhaltebeckens im Zuge der Plangenehmigung vom 06.10.2005 Auswirkungen vor, die über die bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 09.09.2004 bzw. vom 21.12.2009 für die jeweilige Richtungsfahrbahn der BAB A 3 möglichen hinausgehen. Mit der gegenständlichen Planänderung sind, genauso wie mit der Änderung auf vorhandenem Autobahngelände im Zuge des Absetz- und Rückhaltebeckens, kaum Änderungen der Grundinanspruchnahmen verbunden, weshalb sich auch keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler ergeben. Sonstige Denkmäler oder Kulturgüter werden ebenfalls nicht über das bisher im Rahmen der Planfeststellungen vom 09.09.2004 bzw. vom 21.12.2009 hinausgehende Maß betroffen, da der insoweit vorhandene Rahmen der Planfeststellung nahezu unverändert bleibt.

Die gegenständlichen Planänderungen sind in ihren Auswirkungen derart geringfügig, dass dies nicht dazu führt, dass zwischen den oben genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten.

Damit ist festzuhalten, dass die Maßnahme im Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg in Zusammenschau mit anderen bereits erfolgten Planänderungen

und dem Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt zwar erhebliche Umweltauswirkungen hat, die aber bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung vom 21.12.2009 bzw. der Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt vom 09.09.2004 waren. Darüber hinausgehende Auswirkungen, die erheblich wären, sind nicht ersichtlich.

Keine der gegenständlichen Änderungen ist für sich betrachtet UVP-pflichtig. Weder die Änderungen an der Autobahn selbst noch an ihren Entwässerungseinrichtungen berühren Prüfwerte des Anhangs 1 des UVPG.

Lediglich der mit der gegenständlichen Planänderung verbundene Gewässer-ausbau in Form der teilweisen Absenkung des Gewässers und Erneuerung des Durchlassbauwerks bedarf für sich betrachtet der Vorprüfung im Einzelfall (Nr. 13.18 der Anlage 1 zum UVPG). Diese Maßnahme führt jedoch nicht zu einer Änderung der Leistungsfähigkeit des Gewässers. Das Gewässerbett ist hier bereits technisch geprägt. Es wird im Zuge der Erneuerung zwar abgesenkt, jedoch ist im Rahmen der Erneuerung eines Durchlassbauwerkes nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Eine "Renaturierung" oder ein naturnaher Ausbau unterhalb der Autobahn ist hier nicht Gegenstand. Da ein solcher Zustand derzeit auch nicht besteht, ist nicht von einer Verschlechterung des derzeitigen Zustandes auszugehen.

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Planänderungen zusammen mit dem bereits planfestgestellten Vorhaben und den inzwischen zugelassenen Planänderungen keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen nach sich ziehen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssten. Außerdem sind die hier gegenständlichen Planänderungen auch für sich betrachtet nicht UVP-pflichtig.

1.4 Entfall des Erörterungstermins

Im Verfahren für die gegenständliche Planänderung konnte von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden (§ 17 d Satz 1 FStrG).

Im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung besteht die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, wenn bereits eine umfassende Erörterung stattgefunden hat oder wenn sich die Ziele des Erörterungstermins nicht mehr erreichen lassen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 118 zu § 73). Sinn und Zweck eines Erörterungstermins ist es, das Verständnis der Beteiligten für die Zusammenhänge zu fördern und auf diese Weise auch gemeinsame, einvernehmliche Lösungen zu fördern (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 114 zu § 73). Neben der Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte geht es beim Erörterungstermin um die Optimierung der Planung im Sinne eines Ausgleichs der

infrage stehenden öffentlichen und privaten Interessen sowie um die Beseitigung von Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder Planänderung, Inaussichtstellung von Auflagen usw. (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 130 zu § 73).

Grundsätzliche Bedenken wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht erhoben. Die Maßnahme ist insbesondere mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld abgestimmt, sodass im Hinblick auf öffentliche Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme bestehen.

Soweit Grundstücke zusätzlich zur Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg in Anspruch genommen werden müssen, haben fast alle betroffenen Eigentümer Bauerlaubnisse erteilt. Einzige Ausnahme bildet das Grundstück Fl.Nr. 2245 der Gemarkung Mainstockheim, dessen Eigentümer sich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums gewandt und entsprechende Einwendungen erhoben hat. Er hat dabei deutlich gemacht, dass er nicht bereit ist, das Grundstück zur Verfügung zu stellen. Die Organisation und die Durchführung eines Erörterungstermins nur, um mit einem einzelnen privaten Eigentümer eines Grundstücks die Sach- und Rechtslage zu diskutieren, erscheint hier unverhältnismäßig. Da auch der Vorhabensträger bisher nicht in der Lage war, die Zustimmung zu erreichen, erscheint auch eine Einigung im Rahmen eines Erörterungstermins vor der Planfeststellungsbehörde unwahrscheinlich.

Nach alledem steht fest, dass ein förmlicher Erörterungstermin weder zu einem Interessenausgleich zwischen Vorhabensträger und dem Einwendungsführer führen würde noch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden könnte.

Da also das Vorbringen der Träger öffentlicher Belange die Durchführung eines Erörterungstermins nicht notwendig machte und dessen Organisation und Durchführung nur für einen einzigen Grundstückseigentümer unverhältnismäßig erscheint, wurde von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtsgrundlage

Grundlage für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG. Danach ist für Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, bei dem von einer Erörterung (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, § 9 Abs. 1 Satz 3 UVP) abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht daher, wie auch der zugrunde liegende letzte Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009, auf § 17 FStrG.

Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

2.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 13 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Eine Ausnahme gilt für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Auflage, Rdnr. 150 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des

Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Ein notwendiges Änderungsplanfeststellungsverfahren schließt - dem ihm vorgegebenen Ziel entsprechend - bei regulärem Verlauf zwar mit einem Planfeststellungsbeschluss ab. Ein solcher Änderungsplanfeststellungsbeschluss entfaltet aber nicht selbständig neben dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss eine eigene Zulassungs- und Gestaltungswirkung i. S. des § 17 d FStrG. Er zielt vielmehr allein auf die Änderung des bereits festgestellten Planes ab, der daher nach Abschluss des Änderungsplanfeststellungsverfahrens in der Fassung gilt, die er durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss erhalten hat. Mit der dadurch gewährleisteten Konzentration auf nur einen Plan schließt es das Gesetz aus, dass für und dasselbe Straßenbauvorhaben mehrere verschiedene und möglicherweise einander widersprechende Planfeststellungen getroffen werden können. Die Änderung eines festgestellten und noch nicht abschließend ausgeführten Planes geschieht demgemäß zwar durch einen im Entstehungsvorgang gesonderten Änderungsplanfeststellungsbeschluss; im Ergebnis führt dies aber zu nur einem einzigen Plan in der durch die Änderungsplanfeststellung erreichten Gestalt (BVerwG, Urteil vom 23.01.1981, Az. 4 C 68/78, NJW 1982, 950; Urteil vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris).

2.3

Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Ab-

wägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich auch dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

2.4

Planrechtfertigung

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planrechtfertigung ist daher gegeben, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 4). Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

Die Planrechtfertigung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 behandelt, auf die dortigen Ausführungen unter C 3.5 wird insoweit Bezug genommen. Hinsichtlich des Vollaubaus der Richtungsfahrbahn Frankfurt wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 unter C 3.2 Bezug genommen.

Gegenstand der Planänderung ist zum einen der Neubau eines Durchlasses für ein Gewässer dritter Ordnung unter der Autobahn hindurch bei Bau-km 305+448. Dieser Durchlass für den Rotamergraben ist ein Straßenbestandteil (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und als solcher Bestandteil der Bundesfernstraße. Das Gleiche gilt für die Änderung der Verlegung der neuen autobahneigenen Fernmeldekabel, wobei es sich hier um Nebenanlagen der Bundesautobahn i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG handelt (vgl. Krupp in Marschall, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, Rdnr. 57 zu § 1). Auch die vorgesehenen Wildschutzzäune, die entlang der BAB A 3 errichtet werden sollen, sind als Verkehrseinrichtungen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, Straßenbestandteile i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG (vgl. Krupp in Marschall, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, Rdnr. 52 zu § 1).

Diese Straßenbestandteile unterliegen dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG. Sie sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem, und zwar auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und errichtet werden. Daraus folgt, dass der Planänderungsbeschluss, der nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss errichteten Gestalt verschmilzt, an der Planrechtfertigung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses teilnimmt. Einer gesteigerten Form der Rechtfertigung, etwa im Sinne einer Erforderlichkeit eines Änderungsvorhabens, bedarf es daher grundsätzlich nicht (BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5).

Die hier gegenständliche Planänderung ist gerechtfertigt. Sie ist auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz, hier dem Bundesfernstraßengesetz, generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten. Die Errichtung von Wildschutzzäunen dient der Verkehrssicherheit auf der Bundesfernstraße und damit einer Aufgabe aus der Straßenbaulast (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Des Weiteren verläuft die Autobahn hier außerhalb von bebauten Gebieten und durchschneidet landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. verläuft am Rande von Waldflächen. Durch die Errichtung von Wildschutzzäunen soll das Wild von den Straßen ferngehalten werden. Wildschutzzäune dienen daher sowohl dem Schutz der Kraftfahrer als auch dem des Wildes und tragen so zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Grundlage für die Errichtung von Wildschutzzäunen sind die "Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen". Wildschutzzäune sind eine freiwillige Leistung des Baulastträgers. Dennoch sind sie aus Gründen der Verkehrssicherheit an Autobahnen Standard, sofern belastbare Angaben zum Wildauf-

kommen vorliegen und/oder die Einsatzkriterien (z. B. Anzahl der Unfälle) erfüllt sind (Ziffer 7.8 der RAA). Dies gilt besonders für den Bereich der schnell befahrenen und stark belasteten Bundesfernstraßen. Bundesautobahnen tragen in besonderem Maße weiträumigen, schnellen und starken Verkehr. Sie sind daher besonders empfindlich gegen Verkehrsstörungen. Die Kraftfahrer erwarten auf den Bundesautobahnen eine hohe Verkehrsqualität. Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit je einer Fahrbahn für eine Fahrtrichtung und mit planfreien Knoten sowie ohne sonstige Zufahrten bedingen wegen der großen Querschnittsbreite mit dem Mittelstreifen und den Schutzplanken eine große Überquerungsdauer für das Wild (Ziffer 2 der Wildschutzzaun-Richtlinien, VkB. 1985, 453). Daher ist es ohne weiteres für die Planfeststellungsbehörde einsichtig, dass hier entlang der Autobahn Wildschutzzäune vorzusehen sind.

Soweit Bundesautobahnen Gewässer kreuzen, müssen die hierfür notwendigen Bauwerke errichtet und unterhalten werden, was ebenfalls Ausfluss der Straßenbaulast ist (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FStrG). Soweit nunmehr festgestellt wurde, dass der bauliche Zustand des Durchlassbauwerks für den Rotamergraben nicht mehr optimal ist und es dem einschlägigen Regelwerk für die Lastannahmen im Brückenbau (Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991) nicht mehr entspricht, liegen insoweit auch von Vernunft getragene Gründe, die Ausfluss einer gesetzlichen Aufgabe sind, für den Neubau des Durchlassbauwerkes vor.

Der Vorhabensträger begründete die Notwendigkeit der Erneuerung des Bauwerks mit Schreiben vom 08.05.2017 näher. Er führte nachvollziehbar aus, dass das bestehende Bauwerk 1962 errichtet und dabei nach der damals einschlägigen DIN 1072 gemäß "Brückenklasse 60" dimensioniert wurde. Für die Berechnung der Tragfähigkeit von Ingenieurbauwerken ist seit 2013 der Eurocode (Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991) maßgeblich. Für die Planung des Neubaus des Durchlasses des Rotamergrabens ist daher anstelle der "Brückenklasse 60" das Lastmodell 1 der genannten Regelwerke zugrunde zu legen. Die hierbei zu berücksichtigenden Lastannahmen für die Konstruktion des Brückenbauwerks sind gegenüber der 1962 einschlägigen DIN 1072 deutlich gestiegen.

Die Eurocodes sind europaweit vereinheitlichte Regeln für die Bemessung im Bauwesen. Diese europäischen Normen wurden, wie auch die DIN-Normen, durch Wissenschaftler, Ingenieure und Anwender der Mitgliedsstaaten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erarbeitet. Es gibt zurzeit zehn Eurocodes. Hier betroffen sind der Eurocode 0 (Grundlagen der Tragwerksplanung EN 1990) und der Eurocode 1 (Einwirkungen auf Tragwerke, EN 1991, bestehend aus zehn Teilnormen). Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2012 vom 26.11.2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegt, dass die Eurocodes bei Entwurf

und Planung von Brückenbauwerken zugrunde zu legen sind (VkBl. 2012, 995). Somit ist die Erneuerung des Durchlasses des Rotamergrabens vom Aufgabenbereich des Vorhabensträgers als Ausfluss der gesetzlich auferlegten Straßenbaulast umfasst (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Hinzu kommt, dass die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen haben, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 Satz 1 FStrG). Die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung richten sich insoweit nach den anerkannten Regeln der Technik. Hierzu gehören z.B. technische Richtlinien, DIN-Normen, von Sachverständigenausschüssen herausgegebene Merkblätter, die zur Verwendung von neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten ausgesprochenen amtlichen Zulassungen sowie ferner die Vorschriften zum Schutz der am Bau beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren. Eine wichtige Rechtsquelle des Sicherheitsrechts im Fernstraßenwesen stellen ferner die Richtlinien und Empfehlungen dar, die das Bundesministerium für Verkehr in den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) veröffentlicht und deren Inhalt im Vorfeld mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder abgestimmt hat (Dünchheim in Marschall, FStrG, 6. Auflage, Rdnr. 10 zu § 4). Es ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabensträger bei Gelegenheit der nunmehr tatsächlich erfolgenden Baumaßnahme für die Richtungsfahrbahn Nürnberg auch das Durchlassbauwerk der nunmehr geänderten technischen Anforderungen angepasst erneuert. Wie bereits dargelegt, gelten diese technischen Richtlinien erst seit dem Jahr 2013 für die neuen Vergabeverfahren (ARS Nr. 22/2012, a.a.O.).

Hinzu kommt, dass das Bauwerk bei der letzten Prüfung im Juni 2015 mit der Zustandsnote 2,6 bewertet wurde, wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.05.2016 weiter nachvollziehbar darlegte. Bei einer Bauwerksprüfung werden Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerks mit Zustandsnoten von 1 bis 4 beurteilt. Zustandsnoten von 2,5 bis 2,9 bedeuten, dass das Bauwerk (noch) in einem ausreichenden Zustand ist. Die Standsicherheit des Bauwerks ist dann gegeben. Die Verkehrssicherheit des Bauwerks kann beeinträchtigt sein. Die Standsicherheit und/oder Dauerhaftigkeit mindestens einer Bauteilgruppe können beeinträchtigt sein. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann beeinträchtigt sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung des Bauwerks, die mittelfristig zu erheblichen Standsicherheits- und/oder Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen oder erhöhtem Verschleiß führt, ist dann zu erwarten. Laufende Unterhaltung erforderlich. Kurzfristig Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit können kurzfristig erforderlich sein (vgl. Dokumentation "Bauwerksprüfung nach DIN 1076 – Bedeutung, Organisation, Kosten -" des BMVBS, Stand 2013, <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/bauwerkspruefung-und-bauwerksueberwachung>). Die Unterführung des Rotamergrabens weist unter anderem Durchfeuchtungen und Rostbildungen an den Wandungen auf, die die Dauerhaftigkeit des Bauwerks erheblich beeinträchtigen. Aufgrund des Scha-

denkbildes, des Alters des Bauwerks und der gestiegenen Anforderungen im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn ein Neubau geboten. Verzichtet man jetzt auf den Neubau, wäre innerhalb des 30-jährigen Unterhaltungszeitraums des geplanten ÖPP-Projekts, zu dem der Ausbau der BAB A 3 in diesem Abschnitt zählen wird, eine Erneuerung notwendig, was mit erhöhten Kosten und zusätzlichen Beeinträchtigungen des Verkehrs verbunden wäre.

Ebenso entspricht es den Aufgaben der Straßenbaulast, dass die autobahneigenen Fernmeldeanlagen zwischen den Kabelhäusern bei Geiselwind und vor dem Autobahnkreuz Biebelried erweitert und neu verlegt werden, was im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen an die digitale Infrastruktur steht.

Dass eine Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken entfällt, weil die Zufahrt auf andere Art und Weise gesichert ist und daher entlang der Autobahn die notwendigen passiven Schutzeinrichtungen verkehrssicher angeordnet werden können, entspricht ebenfalls einem vernunftgeleiteten Handeln bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast zur Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Verkehrs auf der Autobahn. Dies gilt gerade, wenn man sich vor Augen führt, dass in diesem Abschnitt die BAB A 3 sechsstreifig ausgebaut wird und bis zum Jahr 2020 der durchschnittliche tägliche Verkehr auf nahezu 75.000 Fahrzeuge ansteigen wird (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 1, Kapitel 2.2).

Nach alledem ist festzuhalten, dass die hier gegenständlichen Planänderungen für sich betrachtet vernünftig sind und sich innerhalb des Rahmens der Planfeststellung vom 21.12.2009 bzw. vom 09.09.2004 bewegen, d.h. den entsprechenden Konflikt in mindestens gleichwertiger Weise lösen, ohne dass damit nennenswerte Nachteile für Dritte verbunden wären.

2.5

Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seine Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Bundesfernstraßengesetz und aus anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 21.12.2009 und vom 09.09.2004 angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, hinzu kommen insbesondere weitere Vorschriften aus dem Bereich des Umweltschutzrechts.

Im vorliegenden Fall beachtet die Änderung die einschlägigen Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 für die jeweilige Richtungsfahrbahn Bezug genommen.

2.6 Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

2.6.1 Raumordnung und Landesplanung

Bei der hier gegenständlichen und geringfügigen Änderung der bestehenden Planfeststellungsbeschlüsse in Form der Erneuerung eines Durchlassbauwerkes für ein kleines Gewässer, der Anbringung von Wildschutzzäunen und der Verlegung von autobahneigenen Fernmeldekabeln sowie dem Entfall einer Zufahrt zu einer autobahneigenen Entwässerungseinrichtung werden Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Auf die dortigen Ausführungen zum Gesamtvorhaben unter C 3.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.09.2004 und unter C 3.7.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 wird insoweit Bezug genommen.

Die höhere Landesplanungsbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt, Bedenken wurden von dieser Seite nicht erhoben (Schreiben des Sachgebiets Raumordnung und Landesplanung der Regierung von Unterfranken vom 23.11.2016).

2.6.2 Planungs- und Trassenvarianten

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Lösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur insoweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl sind nur dann überschritten, wenn der Planfeststellungsbehörde beim Auswahlverfahren infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist oder wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, UA Seite 32).

Hier ist zunächst anzumerken, dass die Trassenwahl für den Ausbau der BAB A 3 nicht zur Disposition steht und auch nicht Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist. In Relation zum Gesamtvorhaben handelt sich lediglich um Details der Planfeststellung, nämlich die Errichtung eines Durchlasses für ein Gewässer dritter Ordnung unter der Autobahn, die Errichtung von Wildschutzzäunen, die Verlegung von autobahneigenen Fernmeldekabeln und den Entfall einer Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken.

Vonseiten der Träger öffentlicher Belange wurde die beantragte Änderung der bestehenden Planfeststellungen nicht infrage gestellt. Die privaten Betroffenen haben - mit einer Ausnahme - der Planung zugestimmt. Für die Planfeststellungsbehörde sind Alternativen zu einem Wildschutzzaun hier ohnehin nicht ersichtlich, Belange, die gegen den Entfall einer Zufahrt zu einem Absetz- und Rückhaltebecken von der Autobahn aus sprechen, wurden nicht vorgetragen, die Frage der Verlegung autobahneigener Fernmeldekabel ist von so untergeordneter Bedeutung, dass sich insoweit die Diskussion um Varianten erübrigen dürfte.

Des Weiteren ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich, inwieweit auf den Neubau eines bestehenden Durchlassbauwerkes für den Rotamergraben verzichtet werden könnte. Das Bauwerk befindet sich in einem Zustand, der einer Erneuerung, zumindest in absehbarer Zeit, notwendig macht und das den einschlägigen technischen Richtlinien nicht (mehr) entspricht. Infolgedessen ist es ermessensgerecht, diese Anlage bei ohnehin stattfindenden Tätigkeiten zum Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg ebenfalls durchzuführen und den Durchlass zu erneuern. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Würdigung der einzigen Einwendung in diesem Planfeststellungsverfahren Bezug genommen (s. C 2.7.2.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Nach alledem ist festzuhalten, dass hier gerade die privaten Belange des Grundstückseigentümers mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, angesichts der Nutzbarkeit des kleinen Grundstücks, das hier betroffen ist, und der Notwendigkeit, für den Rotamergraben ein entsprechendes Durchlassbauwerk als Ersatzneubau zu errichten, ist festzuhalten, dass bei der Abwägung die Belange, die für Erhalt des Bauwerks oder für die von ihm angesprochene Alternative sprechen, zumindest nicht so schwer wiegen, dass sie sich diese Alternativen als vorzugswürdig aufdrängt.

2.6.3 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

2.6.3.1 Gewässerschutz

Bestehende Wasserschutzgebiete werden durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht berührt. Zwar verläuft südlich der BAB A 3 ab Bau-km 305+450 die Grenze der weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebiets "Tiefbrunnen an der Dettelbacher Straße". Dieses Wasserschutzgebiet liegt jedoch südlich der BAB A 3 und südlich des Rotamergrabens und eines dort verlaufenden öffentlichen Feldwegs. Sämtliche Maßnahmen, die hier Gegenstand der Planfeststellung sind, befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebiets.

Ebenfalls nicht Gegenstand der Planfeststellung ist die Entwässerung der Autobahn. Die Fragen der Entwässerung und der damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden zusammen mit den Planfeststellungsbeschlüssen vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 für den Vollausbau der jeweiligen Richtungsfahrbahnen geklärt. Zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 wurde außerdem die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser der Autobahn, das im Absetz- und Rückhaltebecken 305-1R vorbehandelt und zurückgehalten wird, erteilt. Die dort bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Rotamergraben mit maximal 125 l/s (vgl. A 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.09.2004 sowie mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 13.1) wird durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht berührt, die wasserrechtliche Erlaubnis wird insoweit auch nicht geändert. Das Gleiche gilt für die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser aus dem Absetz- und Rückhaltebecken 303-1L bei Bau-km 303+200 (nördlich der Autobahn) in den Rotamergraben in einem Umfang von maximal 30 l/s, die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 erteilt wurde (A 7 des Planfeststellungsbeschlusses und mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 13).

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 30.11.2016, dass im Rahmen einer notwendigen Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- und Schichtwasser, das abgepumpt werden müsse, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen sei.

Der Vorhabensträger hat nach den Angaben im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2, Vorbemerkungen, Kapitel 6) auch die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung beantragt. Er ging dabei davon aus, dass in Teilbereichen des neuen Durchlassbauwerkes für den Rotamergraben (BW 305a) eine Wasserhaltung während der Bauausführung erforderlich sein könnte. Inzwi-

schen wurden jedoch auch Baugrunderkundungen durchgeführt. Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 auf die Forderung der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken erwiderte, wurde bei den durchgeführten Baugrunderkundungen kein Grundwasser angetroffen, weshalb Bauwasserhaltungen nicht erforderlich sind. Der Antrag ist insoweit obsolet und wurde mittels Roteintragung gestrichen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 34 WHG). Entsprechendes wurde weder vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg noch von der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Kitzingen) vorgebracht.

2.6.3.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

2.6.3.2.1 Gewässerausbau

2.6.3.2.1.1 Rechtliche Voraussetzungen

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Die Regierung von Unterfranken als straßenrechtliche Planfeststellungsbehörde ist auch hierfür zuständig, da auch der Ausbau von Gewässern von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst wird (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Gewässerbau ist die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Oberirdische Gewässer werden gebildet durch das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Weitere Voraussetzung ist, dass es in dem natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist (BVerwG, Urteil vom 15.06.2005, Az. 9 C 8.04, NVwZ-RR 2005, 739). Maßnahmen des Gewässerausbaus sind hiernach solche, durch die ein Gewässer in vorstehendem Sinne geschaffen, beseitigt oder in seinem äußeren Zustand wesentlich umgestaltet wird. Eine Umgestaltung findet statt, wenn der Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise geändert wird. Der Gewässerausbau wird dadurch räumlich auf die Flächen begrenzt, die das Gewässer in seinem äußeren Zustand ergeben (OVG Münster, Beschluss vom 29.07.2010, Az. 20 B 1320/09, BeckRS 2010, 51259). Jede tatsächliche Änderung, im Grunde jede sichtbare tatsächliche Änderung ist eine Umgestaltung. Etwa dann, wenn der Verlauf des Gewässers verändert wird, wenn das Ufer befestigt oder in Teilen abgetragen wird, wenn Bühnen in

ein Gewässer eingebaut werden, Leitungen in oder durch ein Gewässer verlegt werden, Mauern oder sonstige Bauwerke errichtet werden. Auch Renaturierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die eine naturnähere Gestaltung eines Gewässers zum Gegenstand haben, stellen zunächst eine Umgestaltung dar. Eine Umgestaltung liegt auch darin, wenn - ggf. nicht mit dem bloßen Auge sichtbar - das Gewässerbett oder die Gewässersohle verändert wird, um beispielsweise Gewässer auszubaggern, die Strömungsverhältnisse zu ändern oder ähnliche Ziele zu erreichen. Die Umgestaltung bezieht sich immer auf ein bereits bestehendes Gewässer (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 69 f. zu § 67 WHG).

Wesentlich ist eine Umgestaltung in diesem Sinne, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird. Wo genau die Grenze zwischen einer wesentlichen und einer unwesentlichen Änderung liegt, kann abstrakt und verallgemeinernd nicht gesagt werden. Es bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls. Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird (beispielsweise indem es verbreitert, vertieft oder verlegt wird), sondern mit einer neuen Identität ausgestattet wird (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 71 zu § 67 WHG). Dabei ist für die Frage der Wesentlichkeit der Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer gerade keine "bilanzierende Gesamtbetrachtung" des gesamten Gewässers vorzunehmen, sondern es ist der Blick auf den jeweils von einer Veränderung betroffenen Gewässerabschnitt zu richten; der Ausbau von Teilstrecken genügt. Der Wesentlichkeitsvorbehalt bedeutet, dass unwesentliche und offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen kein Gewässerausbau sind, weil die aus der Annahme eines Gewässerausbaus folgende Notwendigkeit einer Planfeststellung oder Plangenehmigung und der damit verbundene Aufwand in einem Verwaltungsverfahren ersichtlich außer Verhältnis zum Erfolg stünde (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.08.2011, Az. 13 LA 23/10, BeckRS 2011, 53417).

Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Der Begriff "Allgemeinwohlbelange" ist jeweils zugeschnitten auf die Norm, die u.a. die Allgemeinwohlbelange zum Gegenstand der Regelung macht. Die sonstigen wasserrechtlichen Allgemeinwohlbelange ergeben sich aus den weiteren Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, den Wassergesetzen der Länder sowie den allgemeinen Zielsetzungen und Zwecken des Wasser-

rechts. Vielfach gehen ungeschriebene Allgemeinwohlbelange und solche, die in Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden, ineinander über. Dabei sind etwa die allgemein anerkannten Regeln des Wasserbaus, Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme, Maßgaben des umweltgerechten Ausbaus sowie verschiedene Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz als beachtliche Belange einzubeziehen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 88 zu § 68 WHG). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben darf nicht zu erwarten sein. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig. Ob eine Beeinträchtigung letztlich vorliegt, ist im Wege der Abwägung zu bestimmen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 95 zu § 68 WHG).

"Hochwasserrisiko" in diesem Sinne ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwassers mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, für wirtschaftliche Tätigkeiten und für erhebliche Sachwerte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Risiko ist nicht dauerhaft, wenn die Erhöhung des Hochwasserrisikos ausschließlich für die Bauzeit oder bestimmte Phasen der Realisierung des Gewässerausbaus anzunehmen ist (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 90 zu § 68 WHG).

Die zu besorgende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darf nicht zu erwarten sein. In Anbetracht des Wortlauts und der Zielrichtung des Gesetzes dürfte man davon ausgehen, dass das zu befürchtende negative Ereignis oder die zu befürchtenden negativen Auswirkungen im Bereich naher Wahrscheinlichkeit liegen. Der wissenschaftliche Stand sowie die allgemeine Lebenserfahrung bilden die Grundlage für die Beurteilung. Die Anforderungen für den Prognosegehalt stehen hierbei im Verhältnis zu dem Schutzgut. So wird im Hinblick auf das hohe Schutzgut der Sicherung der Trinkwasserversorgung keine hohe Nachweisverpflichtung gefordert. Bei einem derart überragend wichtigen Schutzgut reicht es für den Grad der Wahrscheinlichkeit bereits aus, wenn die Beeinträchtigung nach vernünftiger Prognose möglich ist (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 96 zu § 68 WHG).

Gewässer sind dabei so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 WHG).

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Insoweit werden die Allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verdrängt, da im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei nachteiligen Wirkun-

gen auf Rechte und schutzwürdige Interessen Dritter zwischen privatnützigen und dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben zu unterscheiden ist und die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere Art. 74 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dieser Unterscheidung nicht gerecht werden (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 14 zu § 70 WHG).

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so darf die Planfeststellung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WHG).

Ebenfalls darf eine Planfeststellung nur dann erteilt werden, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Die Planfeststellung kann auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Ausbaumaßnahme zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich überwiegt (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 WHG). Hat der Betroffene gegen die Erteilung der Planfeststellung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzende Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG).

Die nachteilige Wirkung für das Recht eines Dritten muss zu erwarten sein. Eine nachteilige Wirkung ist zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik wahrscheinlich ist und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar ist. Verbleiben, nach ausreichender Aufklärung der Sachgegebenheiten, Zweifel, dass nachteilige Wirkungen zu erwarten sind, geht dies zu Lasten des vermeintlich Drittbetroffenen. Diesen trifft die Beweislast für die behauptete Beeinträchtigung (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 55 zu § 14 WHG).

Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der Planfeststellung. Spätere, d.h. der Planfeststellung nachfolgende Einwendungen sind, unterstellt, das Verfahren war ordnungsgemäß und § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG

(nicht voraussehbare Auswirkungen des Vorhabens) ist nicht einschlägig, rechtlich unbedeutend. Bringt der Dritte innerhalb des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen vor, beschränkt sich hier die Überprüfungspflicht der Behörde auf den durch § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG abgesteckten Rahmen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 35 f. zu § 14 WHG).

Zentrales Element der Planfeststellung i.S.d. § 68 Abs. 1 WHG ist die Einräumung eines Planungsermessens. Im Einzelnen erstreckt sich das Planungsermessen auf alle planerische Gesichtspunkte, die zur Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe notwendig sind. Die planerische Gestaltungsfreiheit hat zur Folge, dass die zuständige Behörde dem Antrag, auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, an und für sich nicht stattgeben muss. Zwar lässt sich die planerische Gestaltungsfreiheit im Wortlaut des § 68 WHG selbst nicht entnehmen, sie ergibt sich jedoch aus der Übertragung der Planungsbefugnis und der Erkenntnis, dass die Befugnis zur Planung einen mehr oder weniger ausgedehnten Spielraum an Gestaltungsfreiheit einschließt und einschließen muss, weil eine Planung ohne Gestaltungsspielraum ein Widerspruch in sich wäre (vgl. Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 57 zu § 68 WHG). Zum Rahmen und zu den Grenzen des Planungsermessens kann auf die Ausführungen unter **C 2.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden, die dort zur straßenrechtlichen Planfeststellung geäußerten Erwägungen gelten insoweit auch für die hier konzentrierte wasserrechtliche Planfeststellung.

2.6.3.2.1.2 Ausbau des Rotamergrabens

Die Maßnahme sieht vor, bei Bau-km 305+448 das bestehende Durchlassbauwerk des Rotamergrabens zu erneuern. Der bestehende Durchlass mit einer lichten Weite von 4,00 m und einer lichten Höhe von 2,80 m sollte im Zuge des Vollausbaus der Richtungsfahrbahn Frankfurt auf der Nordseite der BAB A 3 um 2 m verlängert werden (mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellte Unterlage 7.2, lfd.Nr. 2.3). Der Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg sah keinerlei Änderungsbedarf am Bauwerk (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 7.2, lfd.Nr. 19).

Die im Bauwerksverzeichnis für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt angegebene lichte Weite von 4,00 m (mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellte Unterlage 7.2, lfd.Nr. 2.3) dürfte den Realitäten nicht entsprechen, da der Bestandsquerschnitt tatsächlich 4,80 m beträgt (vgl. mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 13.3, Blatt 3). Nunmehr ist also vorgesehen, das bestehende Bauwerk durch ein Bauwerk mit den wesentlichen gleichen Abmessungen zu ersetzen (vgl. mit diesem Beschluss festgestelltes BWV, lfd.Nr. 2, Unterlage 7.2; Unterlage 13, Blatt 3). Um die lichte Höhe von

durchgehend 2,80 m einzuhalten, wird in diesem Bereich der Rotamergraben auf einer Länge von 102,5 m abgesenkt. Im Bauwerksbereich beträgt die Absenkung zwischen 75 cm und 50 cm. Nördlich und südlich des Bauwerks erfolgt der Anschluss an den bestehenden Rotamergraben mit Gefällen von 9 % und 1 %. Dabei wird der Graben entsprechend den Abmessungen im Bestand profiliert (vgl. Unterlage 13, Blatt 3). Wegen des Gefälles ist der Graben zur Stabilisierung des Gewässerbettes zu befestigen. Im Bauwerksbereich ist eine Befestigung mit Wasserbaupflaster auf Beton vorgesehen, südseitig erfolgt die Befestigung dem Bestand entsprechend.

Diese Maßnahme am Gewässer ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung (Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 11.11.2016). Am Verlauf des Rotamergrabens und seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit sowie insbesondere seinem Querschnitt in diesem Bereich des neuen Durchlassbauwerkes unter der BAB A 3 ändert sich nichts. Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und die Erhaltung der Ufer (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Schreiben vom 11.11.2016) kann die Maßnahme noch als Unterhaltungsmaßnahme angesehen werden, weshalb sie nicht planfeststellungspflichtig ist, es handelt sich also insbesondere nicht um die (wesentliche) Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Selbst wenn man in der Vertiefung des Gewässers eine wesentliche Änderung sehen wollte, wären die Tatbestandsvoraussetzungen für die Planfeststellung erfüllt.

Für die hier gegenständliche Maßnahme liegt eine Planrechtfertigung vor. Bei, wie hier, gemeinnützigen Planfeststellungen liegt eine Planrechtfertigung bereits dann vor, wenn die geplanten Maßnahmen im Allgemeininteresse "vernünftigerweise" geboten sind; eine strikte Erforderlichkeit der Planung im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des zugrunde liegenden Fachgesetzes ist keine Voraussetzung der Planrechtfertigung (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 29.04.2014, Az. W 4 K 13.43, BeckRS 2014, 52701).

Angesichts des Zustands des Bauwerks und des geänderten Regelwerks für die Lastannahmen im Brückenbau ist es sinnvoll, das Bauwerk im Zuge des Vollausbaus der Richtungsfahrbahn Nürnberg durch einen vollständigen Neubau zu ersetzen (vgl. dazu Unterlage 1, Seite 8). Um eine ausreichende lichte Höhe des Bauwerks zu gewährleisten, die 2,80 m betragen soll, ist es notwendig, das Gewässerbett geringfügig tiefer zu legen.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.05.2017 nachvollziehbar erläuterte, war es ein Ziel bei der Erneuerung des Brückenbauwerks, die lichte Höhe des bestehenden Brückenbauwerks von 2,80 m beizubehalten, um Verschlechterungen der Lebensbedingungen für Flora und Fauna und der hydraulischen Verhältnisse im Bereich der Unterführung des Rotamergrabens gegenüber dem Bestand auszuschließen. Würde man dabei die Gewässersohle auf dem derzeitigen Niveau beibehalten, würde die Führung der notwendigen Entwässerungsleitungen der BAB A 3 mit der Lage der Bauwerksdecke kollidieren. Daher mussten das Bauwerk und der Rotamergraben um 50 cm bis 75 cm tiefer gelegt werden.

Der Maßnahme am Rotamergraben stehen auch keine zwingenden Versagungsgründe (§ 68 Abs. 3 WHG) entgegen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, sind nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Der Rotamergraben erhält im neuen Durchlass den gleichen Querschnitt wie vorher. Auch das Durchlassbauwerk wird den gleichen Querschnitt von 4,80 m erhalten, wie es bisher der Fall ist. Ebenso wie bisher wird es beidseitig des Grabens einen Uferbereich von 1,30 m geben, soweit der Graben innerhalb des Durchlassbauwerks verläuft. Damit bleibt die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens unverändert. Die Uferbereiche werden in gleicher Art und Weise innerhalb des Bauwerks und in den Anpassungsbereichen wiederhergestellt. Auswirkungen auf die Überschwemmungssituation sind daher nicht zu befürchten. Ebenso werden keine natürlichen Rückhalteflächen zerstört, da die Maßnahme im Bereich eines ohnehin schon bestehenden Durchlasses unter der BAB A 3 erfolgt. Aus diesem Grund bleibt auch das natürliche Abflussverhalten, wie bisher, gewahrt, weitere nachteilige Veränderungen des Gewässers entstehen nicht (§ 67 Abs. 1 WHG).

Der ordnungsgemäße Abfluss wird regelmäßig dadurch sichergestellt, dass der Querschnitt des Gewässerbetts uneingeschränkt erhalten bleibt (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 74 zu § 14). Genau dies ist hier der Fall, da insoweit der Gewässerquerschnitt nicht verändert wird.

Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehen nicht. Insbesondere stellen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die insoweit erfolgte Umsetzung ins nationale Recht (§ 27 WHG) hier keine Anforderungen an dieses Gewässer. Der Rotamergraben ist nicht Bestandteil eines klassifizierten Oberflächenwasserkörpers nach der WRRL. Er ist nicht im Flusswasserkörper 2_F 140 "Nebengewässer des Mains von Einmündung Wenzelbach bei Detelbach bis Einmündung Traugraben bei Marktsteff" enthalten (vgl. Bekannt-

machung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.01.2016, Az. 52 g-U4437.2-2011/1-12, AImBl. 2016, 104).

Soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb der Wassergesetze Anforderungen an den Rotamergraben und das Überführungsbauwerk stellen, werden diese im jeweiligen systematischen Zusammenhang behandelt.

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken machte mit Schreiben vom 30.11.2016 darauf aufmerksam, dass der Rotamergraben, der insbesondere in seinem Oberlauf streckenweise temporär austrockne, aus fischereibiologischer Sicht der Forellenregion zugeordnet werde. Leitfischart der Forellenregion sei die Bachforelle. Als Begleitarten (neben Fischnährtieren, wie Kleinkrebse, Insektenlarven etc.) könnten Kleinfischarten, wie die Schmerle, vorkommen. Zum Schutz von Fisch-, Krebs- und Muschelarten gebe es für bestimmte Arten gesetzlich geregelte Schonzeiten, nämlich für die Bachforelle vom 01.10. bis zum 28.02. (Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz). Die Laichzeit der Schmerle reiche von April bis in den Mai. Am empfindlichsten reagierten Fischarten auf Störungen oder Beeinträchtigungen ihres Lebensraums während der Laichzeit bzw. auf Verschlechterungen der Wasserqualität. Die Verrohrung des Gewässers auf ca. 57 m Länge sowie Sohlbefestigung aus Beton stellten aus ökologischer Sicht einen erheblichen Eingriff für das kleine Fließgewässer dar, da diese Maßnahmen u.a. den freien Zugang von Fischen, Makrozoobenthos und anderer Kleinstlebewesen einschränkten bzw. z.T. gänzlich unterbänden sowie die Gewässerstrukturgüte des Rotamergrabens nachhaltig beeinflussten. Wegen Licht- und Sauerstoffmangels innerhalb der Verrohrung würden die Selbstreinigungskraft und die Fischnährtierproduktion der betroffenen Gewässerstrecke beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auch für die unterhalb anschließende Fließgewässerstrecke könnten daher nicht ausgeschlossen werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 zu Recht entgegen, dass der Rotamergraben bereits derzeit in einem ca. 54 m langen Wellstahlbauwerk (Maulprofil) unter der BAB A 3 hindurchführt. Seine Gewässersohle ist im Bauwerksbereich mit Wasserbausteinen aus Beton befestigt. Durch den Neubau der Unterführung des Rotamergrabens verlängert sich das Bauwerk lediglich um ca. 3 m gegenüber dem Bestand. Die Art der Sohlbefestigung wird sich nicht ändern. Gegenüber dem bisherigen Querschnitt (Maulprofil) bringt der neue Rechteckquerschnitt mit einer Breite von 4,80 m und einer Höhe von mindestens 2,80 m sogar etwas mehr Helligkeit in das Bauwerk, was für das unterführte Gewässer gegenüber dem Bestand eine gewisse Verbesserung bringt. Die Befürchtungen, dass der Ersatzneubau des Bauwerkes erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer haben werde, sind unbegründet. Durch den Neubau des Unterführungsbauwerkes verlängert sich die technische Strecke um lediglich 3 m. Negative Auswirkungen sind auch für die unterhalb anschließende Fließgewässerstrecke nicht zu erwarten.

Auch für die Planfeststellungsbehörde ist es nur schwer ersichtlich, inwieweit eine Verlängerung des Bauwerks um lediglich 3 m erhebliche Auswirkungen auf die Selbstreinigungskraft und die Fischnährtierproduktion der betroffenen Gewässerstrecke bzw. der anschließenden Fließgewässerstrecke nach sich ziehe. Die Verhältnisse sind bereits dort technisch geprägt, die Gewässersohle ist dort schon mit Wasserbausteinen in Beton befestigt und als Fischlebensraum entsprechend unattraktiv.

Mit Schreiben vom 30.11.2016 wies die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken darauf hin, dass es je nach Bauausführung, Lage der Arbeitsflächen und der Baustraßen bei Starkregen- bzw. Hochwasserereignissen zu unterschiedlich starken zusätzlichen und unnatürlichen Gewässereintrübungen des Rotamergrabens durch Abschwemmung von Bodenmaterial kommen könne, was zu einer Verstopfung und Überlagerung der Gewässersohle von unterhalb liegenden Gewässerabschnitten führe. Kleinlebewesen, Fischlaich, Krebstiere, Wasserpflanzen und Fischbrut würden dabei von Feinstoffen bedeckt und ersticken. Hierdurch könne es insbesondere bei Jungfischen, Brut, Insektenlarven und Fischnährtieren zu Verlusten kommen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf, dass zum Schutz des Gewässers beim Ausbau der BAB A 3 und der dazugehörigen Arbeits-, Lagerflächen und Baustraßen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften beachtet würden.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken führte mit Schreiben vom 30.11.2016 aus, dass zur Umsetzung des Vorhabens Betonarbeiten vorgesehen seien. Bei unsachgemäßem Umgang könne es zu Einträgen von Zementschlamm oder zu Betonauswaschungen ins Gewässer kommen. Auf die besondere Schädlichkeit von zementhaltigen Abwässern für die gesamte aquatische Fauna werde in diesem Zusammenhang hingewiesen. Unter anderem führe dies zu einem Anstieg des pH-Wertes in diesem Bereich, zu Schädigungen der Kiemen- und Schleimhäute, die bis zum Tod der Wasserorganismen führen könnten. Fänden Arbeiten, die eine deutlich sichtbare und lang anhaltende Gewässereintrübung bewirkten, während einer Niedrigwasserphase und zugleich bei hohen Außen- und Wassertemperaturen statt, führe dies zu erheblichen Belastungen bei den Wasserorganismen (Kiemen, Schleimhäute, Reduktion der Sauerstoffaufnahme).

Auch hier verwies der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 darauf, dass die einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Gewässers beim Ausbau der BAB A 3 beachtet würden.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken verwies mit Schreiben vom 30.11.2016 darauf, dass über das anfallende Niederschlagswasser von

Straßenflächen dauerhaft mit Stoffeinträgen unterschiedlicher Art und Konzentration an den jeweiligen Einleitstellen zu rechnen sei, die sich trotz Vorbehandlung in den vorkommenden Wasserorganismen im von der Einleitung betroffenen Gewässerabschnitt anreichern könnten und sich u.U. sogar schädlich auf die verschiedenen Altersstadien auswirkten. Des Weiteren könnten eutrophe Auswirkungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 zu Recht entgegen, dass die zur Behandlung des Straßenoberflächenwassers notwendigen Absetz- und Rückhaltebecken, die Gegenstand der Planfeststellungen vom 09.09.2004 i.d.F. der Plangenehmigung vom 06.10.2005 für die Richtungsfahrbahn Frankfurt und Gegenstand der Planfeststellung vom 21.12.2009 für die Richtungsfahrbahn Nürnberg waren, bereits gebaut sind. In diesem Planfeststellungsverfahren wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen auch im Hinblick auf die entsprechende Gewässergüte und Gewässerqualität geprüft und angeordnet (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellte Unterlage 13 und mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 13). In diesem Verfahren hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die entsprechenden Anlagen geprüft und festgehalten, dass diese Anlagen einen ausreichenden Gewässerschutz bieten. Aus Sicht des Vorhabensträgers sind daher eine Änderung der genannten Beschlüsse sowie die Anordnung ergänzender Schutzmaßnahmen im Rahmen der hier gegenständlichen Erneuerung der Unterführung des Rotamergrabens nicht veranlasst.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hier insoweit den Ausführungen des Vorhabensträgers an. Straßenentwässerungseinrichtungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Regelungen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 sind formell unanfechtbar und für alle Beteiligten verbindlich (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG; § 16 Abs. 1 WHG). Die Entwässerungsanlagen, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien geplant wurden und im Planfeststellungsverfahren behandelt wurden, stellen gegenüber dem vorherigen Entwässerungssystem der BAB A 3 eine deutliche Verbesserung dar. Inwieweit sich durch eine Entwässerungsanlage, die dem Stand der Technik entspricht, unvorhersehbare Wirkungen i.S.d. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG bzw. § 13 Abs. 1 WHG ergeben können, ist hier nicht ersichtlich.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken verwies mit Schreiben vom 30.11.2016 darauf, dass aufgrund der angegebenen Bauzeit von ca. fünfeneinhalb Jahren damit zu rechnen sei, dass im Gewässer Störungen und Beeinträchtigungen während sensibler Zeiten aufträten (z.B. während der Laichzeit oder der Entwicklung der Brut).

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 20.12.2016, dass sich die in den Planfeststellungsunterlagen angegebene Bauzeit von fünfeneinhalb Jahren auf den Gesamtabschnitt vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen bezieht. Der hier gegenständliche Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach solle vielmehr in einer Bauzeit von maximal zwei Jahren ausgebaut werden. Die Umweltbaubegleitung während der Bauausführung gewährleiste, soweit erforderlich, dass Laich- und Brutzeiten beachtet würden. Der Bezirk Unterfranken werde hier um Mitteilung der Schon- und Laichzeiten für die im Abschnitt relevanten Fischarten gebeten.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist zunächst anzumerken, dass die hier geforderten Zeiten im Schreiben des Bezirks Unterfranken vom 30.11.2016, bezogen auf die Bachforelle und die Schmerle, bereits angegeben sind. Eine ökologische Baubegleitung ist dem Vorhabensträger bereits im Rahmen der Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg auferlegt worden (vgl. A 3.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009). Dies ist vom Vorhabensträger hier weiter zu beachten (vgl. A 1.3 des hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses).

In diesem Zusammenhang ergänzte der Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 30.11.2016 die Forderung dahingehend, dass Tiere, die bei einer Vorbegehung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett (oder im Baggergut) entdeckt werden, fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnittes umzusetzen seien. Das Ergebnis der Fischbergung (vorgefundene Arten, Anzahl, auch Fehlanzeige) sei neben dem Fischereiberechtigten auch der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Unterfranken zeitnah zu übermitteln.

Der Vorhabensträger nahm diese als "Hinweis" bezeichnete Forderung mit Schreiben vom 20.12.2016 zur Kenntnis, ohne sich inhaltlich dazu zu äußern.

Angesichts der ohnehin bestehenden Pflicht, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (vgl. A 3.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg) kann im Hinblick auf die bestehende Pflicht des Vorhabensträgers, Schäden bei seinem Eingriff zu mindern, dem Vorhabensträger aufgegeben werden, diese Forderung zu erfüllen. Dies gilt gerade, weil es sich nur um einen kurzen Gewässerabschnitt handelt, der betroffen ist, ein natürliches Gewässerbett nur außerhalb des bestehenden Durchlasses besteht und die Maßnahmen daher in einem zeitlich und räumlich überschaubaren Umfang stattfinden können (vgl. A 3.3.7 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken machte im öffentlichen fishereifachlichen Interesse mit Schreiben vom 30.11.2016 darauf aufmerksam, dass für Arbeiten im und am Gewässerbett eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal erforderlich sei.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 20.12.2016, dass die Baumaßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Umweltbaubegleitung überwacht würden.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist ergänzend anzumerken, dass der Vorhabensträger eine ökologische Bauüberwachung vorzusehen hat, was ihm durch die Nebenbestimmung A 3.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt auferlegt wurde, die hier weiter zu beachten ist (vgl. A 1.3 des hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses).

Mit Schreiben vom 30.11.2016 forderte die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken, dass Arbeiten im und am Gewässerbett sowie alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dgl. oder von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Zementschlämme, Öle, Schmierstoffe, Diesel usw.) ermöglichten und damit unvermeidlich zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen führten oder die die Wasserqualität verschlechterten (z.B. durch pH-Wert-Erhöhung im Falle von Zementschlammeinträgen), vorzugsweise in den Monaten Juni, Juli, August und September in einem Stück durchgeführt werden sollen.

Der Vorhabensträger erwiderte dem mit Schreiben vom 20.12.2016, dass die Dauer des Ausbaus der Autobahn pro Richtungsfahrbahn mit maximal einem Jahr vorgegeben werde. Die Disposition des Bauablaufs werde weitgehend dem Unternehmer überlassen, der aus Gründen der wechselnden Verkehrsführung Abschnitte bilden werde, für die sich jeweils kürzere Teil-Bauzeiten ergäben. Die Bauzeit in und an den Fließgewässern solle vorzugsweise in den Sommermonaten liegen.

Dem Vorhabensträger wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 aufgegeben, Baumaßnahmen im und am Gewässer des Rotamergrabens nach Möglichkeit im Sommerhalbjahr zu Zeiten normaler Wasserführung und so gewässerschonend wie möglich durchzuführen (A 3.4.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009). Diese Vorgabe gilt auch hier (vgl. A 1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Daher ist der Vorhabensträger schon jetzt verpflichtet, auf Gewässerbelange insoweit Rücksicht zu nehmen. Ebenso ist der Vorhabensträger verpflichtet, eine Verunreinigung der Gewässer und das Einbringen von Stoffen in Gewässer, z.B. durch Abschwemmungen, während der Bauarbeiten außerhalb der zugelassenen Gewässerbenutzungen zu vermeiden (A 3.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses).

ses vom 21.12.2009), was auch bei der hier gegenständlichen Planänderung gilt (vgl. A 1.3 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses). Die Disposition des Bauablaufs möglichst uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu überlassen, scheidet hier also aus. Angesichts der eher geringfügigen Änderungsmaßnahme in diesem Abschnitt ist es durchaus zumutbar, auch auf die Gewässerfauna möglichst weitgehend Rücksicht zu nehmen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird es nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde möglich sein, sowohl den Interessen an einem zügigen Bauablauf als auch dem Schutz der Gewässerfauna Rechnung zu tragen.

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 30.11.2016, dass Eingriffe ins Gewässer von unten nach oben, also immer entgegen der Fließrichtung, vorzunehmen seien. Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 zugesagt (vgl. A 3.3.2 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Mit Schreiben vom 30.11.2016 stellte die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken die Forderung auf, dass keine gewässerschädlichen Baustoffe oder Bauhilfsstoffe verwendet werden dürfen.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 20.12.2016 aus, dass zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer beim Ausbau der BAB A 3 die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften beachtet würden.

Im Gegensatz zu den Regelungen im Hochbau (vgl. Art. 20 ff. BayBO) gibt es bei Maßnahmen an Gewässern keine Verpflichtung, nur zugelassene Bauprodukte verwenden zu dürfen. Dessen ungeachtet gibt es ein Verzeichnis einschlägiger Normen zur Wasserwirtschaft (Hinweis Nr. 5.0/1 des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft vom 30.07.1999, https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil5_gewaesserentwicklung_wasserbau/index.htm), deren Beachtung der Vorhabensträger zugesagt hat (vgl. A 3.1 diese Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken erhob mit Schreiben vom 30.11.2016 die Forderung, dass die "Verrohrung" (sic!) so ins Gelände einzufügen sei, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen usw., die mehr als 5 cm hoch, entstünden, um keine zusätzlichen Wanderhindernisse, insbesondere für Jung- und Kleinfischarten, zu schaffen. Im Innern der "Verrohrung" sei eine Überlagerung mit natürlichem Substrat zu ermöglichen. Dabei sei die maximal mögliche Wassertiefe, die bei Abfluss MNQ (Mittlerer Niedrigwasserabfluss) des Rotamergrabens zur Verfügung stehe, bereitzustellen.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 20.12.2016 zu Recht darauf hin, dass die Errichtung einer Verrohrung nicht Gegenstand des Verfahrens ist. Beim Ersatzneubau der Unterführung des Rotamergrabens, so sagte der Vorhabensträger zu, werden die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew, Ziffer 6.1) und die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV-Ew-StB) beachtet. Abstürze und Schwellen, die Wanderhindernisse für Jung- und Kleinfischarten darstellen könnten, sind danach nicht vorgesehen. Die Ausführung nach den RAS-Ew ermöglicht auch die Ablagerung von natürlichem Substrat. Da sich weder der Grabenquerschnitt noch die Längsneigung des Grabens wesentlich ändern, sind Veränderungen des Abflusses MNQ gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht zu erwarten.

Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew), sehen vor, dass Durchlässe so zu gestalten sind, dass der Eingriff in das Gewässer möglichst gering bleibt. Im Regelfall ist das Profil für das Mittelwasser ungehindert durchzuführen. Der Durchlass soll eine dem Gewässer hydraulisch und ökologisch entsprechende Sohlausbildung aus gleichartigem Substrat der angrenzenden Gewässerabschnitte erhalten. Ebenso sind die Durchlässe grundsätzlich so zu dimensionieren und zu gestalten, dass die Bewegungen entlang des Gewässerrandes, z.B. durch eine beidseitige Uferrandgestaltung (Trockenberme), möglich bleiben. Durchlässe sind im Gefälle des Gewässers zu verlegen. Um eine Belegung mit Sohlsubstrat zu ermöglichen, ist die Sohle von Durchlässen mindestens 10 cm unter der Beckensohle zu legen. Ein- und Auslauf von Durchlässen sind in geeigneter Weise, z.B. durch Steinschüttungen, zu sichern (Ziffer 6.1 der RAS-Ew). Auch die ZTV-Ew-StB sehen vor, dass die Sohle von Durchlässen um mindestens ein Zehntel der Nennweite, mindestens aber um 10 cm, tiefer als die durchgehende Fließgewässersohle zu legen sind (Ziffer 10.1 der ZTV-Ew-StB). Den Forderungen der Fischereifachberatung wird daher durch die Ausführung nach den entsprechenden technischen Richtlinien, wie sie aufgeführt wurden, Rechnung getragen (vgl. auch A 3.3.3 dieses Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses).

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken erhob mit Schreiben vom 30.11.2016 die Forderung, dass erforderliche Sohlbefestigungen zum Schutz vor Auskolkungen möglichst naturnah zu gestalten und Befestigungen mit Wasserbaupflaster aus Beton vorzuziehen seien. Eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlich vorhandenem Substrat sei zu gewährleisten.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 entgegen, dass im unmittelbaren Bauwerksbereich zur Gewährleistung der Standsicherheit des Bauwerkes und damit der Verkehrssicherheit auf der Autobahn die Befestigung des Gewässerbettes mit Wasserbausteinen auf Beton unerlässlich sei. Außerhalb des Bauwerksbereiches werde die Sohlbefestigung des Rotamer-

grabens entsprechend den hydraulischen Erfordernissen, so weit wie möglich, naturnah gestaltet. Der Vorhabensträger sagte zu, dass eine Überlagerung mit natürlichem Substrat ermöglicht wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier zu ergänzen, dass sich dies bereits mit der Zusage des Vorhabensträgers deckt, das Durchlassbauwerk nach Ziffer 6.1 der RAS-Ew bzw. nach den Vorgaben der ZTV-Ew-StB auszuführen (vgl. A 3.3.3 dieses Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses).

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken brachte mit Schreiben vom 30.11.2016 vor, dass überschüssiges Erdmaterial nicht in Ufernähe bzw. im Überschwemmungsbereich des Gewässers eingebaut werden dürfe, um Einschwemmungen von Sedimenten zu verhindern.

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 20.12.2016, dass überschüssiges Erdmaterial in das Eigentum des Auftragnehmers übergeht und von der Baustelle entfernt wird.

Daher war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Forderung der Fischereifachberatung Rechnung zu tragen (vgl. A 3.3.4 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses), die sich im Übrigen auch unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (§ 32 Abs. 2 WHG).

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken erhob mit Schreiben vom 30.11.2016 die Forderung, dass Betonarbeiten so auszuführen seien, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden würden. Die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 i.V.m. DIN 1045-2 seien dabei zu beachten. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.12.2016 zu (vgl. A 3.3.5 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Ebenso forderte der Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung) mit Schreiben vom 30.11.2016, dass offene Bodenflächen im Einflussbereich des Gewässers Rotamergraben zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen seien, sodass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen ins Gewässer erfolgen könnten. Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderung mit Schreiben vom 20.12.2016 zu (vgl. A 3.3.6 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses).

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken forderte außerdem, dass weitere Auflagen zum Schutze des Fließgewässers, der Fischerei und der Gewässerökologie nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten bleiben sollten.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Vorschriften des § 13 Abs. 1 WHG und des § 14 Abs. 6 WHG für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

für die Benutzung von Gewässern gelten. Die hier gegenständliche Maßnahme ist jedoch eine Unterhaltungsmaßnahme (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 11.11.2016). Ausbau eines Gewässers oder Unterhaltungsmaßnahmen an einem Gewässer stellen jedoch auch keine Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 3 WHG).

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass es sich hier um einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau handelt, ist ein ausdrücklicher Auflagenvorbehalt nicht notwendig. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind hier nämlich auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Ebenso gilt kraft Gesetzes, dass im Falle eines Gewässerausbaus ein Betroffener verlangen kann, dass dem Vorhabensträger nachträglich Inhalts- oder Nebenbestimmungen auferlegt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen bis zum Ablauf der Frist der Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG). Dies eigens festzuhalten, ist hier nicht notwendig.

Wenn man dagegen, wie hier, nicht von einem Gewässerausbau ausgeht, besteht ebenfalls kein Anlass, einen entsprechenden Auflagenvorbehalt vorzusehen. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG gewährt (vgl. auch § 10 Abs. 2 WHG, Art. 58 Abs. 4 BayWG). Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht nur als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung des Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG praktisch kein Raum. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 5 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429).

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Veränderungen an Fließgewässern, in denen Fische leben, sind nichts Ungewöhnliches und sind Folge verschiedener Ausbaumaßnahmen, nicht nur von Straßenbaumaßnahmen. Infolge dessen sind aufgrund der vorliegenden Erfahrungen die Folgen einer Baumaßnahme an einem Gewässer im Allgemeinen gut abschätzbar. Treten trotz aller Sorgfalt bei der Bauausführung zurzeit nicht absehbare Folgen für die Fischerei an diesen Gewässern auf, besteht noch immer die Möglichkeit, dem Vorhabensträger geeignete Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG aufzuerlegen. Für einen allgemeinen Auflagenvorbehalt ist in dieser Hinsicht kein Raum.

Dritte haben Einwendungen nicht erhoben, sodass Einschränkungen im Hinblick auf § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG nicht bestehen. Nachteilige Wirkungen sind auch nicht im Hinblick auf den Wasserabfluss, den Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu erwarten, da der Querschnitt unverändert bleibt und die Wasserzusammensetzung durch Einleitungen usw. nicht geändert wird (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt führte mit Schreiben vom 11.11.2016 aus, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

Mit Schreiben vom 25.11.2016 teilte das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken für die höhere Wasserrechtsbehörde mit, dass ergänzend zu den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes mit Schreiben vom 11.11.2016 noch darauf hinzuweisen ist, dass der Rotamergraben nicht Bestandteil eines klassifizierten Oberflächenwasserkörpers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist. Er ist nicht im Flusswasserkörper 2_F 140 "Nebengewässer des Mains von Einmündung Wenzelbach bei Dettelbach bis Einmündung Traugraben bei Marktsteft" enthalten (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.01.2016, Az. 52g-U4437.2-2011/1-12, AllMBI. 2016, 104).

Nach alledem ist festzuhalten, dass sich weder aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften noch aus Beeinträchtigungen Dritter zwingende Versagungsgründe ergeben.

Die Maßnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Von Dritten wurden keine Einwendungen erhoben, von den Behörden wurden gegen die Grundzüge der Maßnahme ebenfalls keine Einwendungen erhoben. Die Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat uneingeschränkt zugestimmt. Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt. Weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgän-

gen im Einzelfall beruhen, haben sie grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen oder - wie hier bloße Behauptungen aufgrund von Berechnungen, die nicht dem Regelwerk entsprechen - von Privaten. Dies dient gerade dann, wenn - wie hier - der Vortrag des Antragstellers unsubstantiiert und pauschal ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 02.05.2011, Az. 8 ZB 10.2312, juris). Die fachlichen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes können eben nicht einfach durch Behauptung des Gegenteils entkräftet werden (BayVGH, Beschluss vom 11.10.2012, Az. 8 ZB 11.5281, juris).

Das Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken kann demgegenüber kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung entwickeln. Ob dieses Gewässer fischereilich überhaupt sinnvoll nutzbar ist, wird vonseiten der Planfeststellungsbehörde durchaus in Zweifel gezogen. Der Rotamergraben ist, wie der Fachberater selbst ausführt, in seinem Oberlauf ein trockenfallendes Gewässer und kann insofern, wenn überhaupt, Fischen und Krebsen nur einen eingeschränkten bzw. einen zeitlich begrenzten Lebensraum zur Verfügung stellen. Im Bereich der hier gegenständlichen Maßnahme am Rotamergraben ist das Gewässer bereits jetzt schon technisch vorbelastet, weil die Strecke der Unterführung unter der BAB A 3 schon derzeit mit Wasserbausteinen in Beton befestigt ist. Daher wird sich sowohl an der Qualität des Gewässers als auch an den Verhältnissen für die Fischerei insoweit durch die hier gegenständliche Maßnahme nichts ändern. Forderungen zur konkreten Bauausführung entwickeln auch kein entscheidendes Gewicht gegen die Maßnahme.

Nach alledem kann also festgehalten werden, dass in der Abwägung die für das Vorhaben sprechenden Gründe die nur eingeschränkt vorgetragenen Gründe, die dagegen sprechen, deutlich überwiegen. Die Planfeststellung dafür konnte erteilt werden, sofern man überhaupt von einem planfeststellungspflichtigen Vorhaben ausgeht.

2.6.3.2.2 Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen

Weitere wasserrechtliche Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses sind hier nicht zu treffen.

2.6.3.2.2.1 Wasserschutzgebiet "Tiefbrunnen an der Dettelbacher Straße"

Südlich der BAB A 3 und auch südlich des Rotamergrabens liegt das Trinkwasserschutzgebiet "Tiefbrunnen an der Dettelbacher Straße". Sämtliche Maßnahmen, die Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, liegen außerhalb dieses Wasserschutzgebiets, weshalb entsprechende Verbotsstatbestände nicht betroffen sind und insoweit auch keine Ausnahme erteilt werden muss.

2.6.3.2.2.2 Überschwemmungsgebiet des Mains

Östlich des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts, etwa im Bereich des westlichen Widerlagers der Mainbrücke Dettelbach bzw. im Bereich der dort verlaufenden Staatsstraße St 2270 (Dettelbach – Mainstockheim) verläuft die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains.

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG). Diese Überschwemmungsgebiete sind in ihre Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Satz 1 WHG).

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist u.a. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30 ff. BauGB, die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden und die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden könnten, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 WHG).

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes finden nur Erdarbeiten für die Verlegung von Autobahnfernmelde-kabeln statt (Planänderung Nr. 4, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4; BWV lfd.Nr. 3, Unterlage 7.2). Diese Maßnahme berührt keine der hier gegenständlichen Verbotstatbestände. Es handelt sich insoweit weder um eine bauliche Anlage nach den §§ 30 ff. BauGB noch ist damit eine dauerhafte Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche verbunden. Es werden auch in diesem Zusammenhang keine Gegenstände dauerhaft abgelagert.

Die hier allein gegenständliche Verlegung von autobahneigenen Fernmelde-kabeln innerhalb des Überschwemmungsgebietes führt nicht zu einer Beeinträchtigung in ihrer Funktion als Rückhalteflächen, da hier die Erdoberfläche nicht dauerhaft verändert wird.

2.6.3.2.2.3 Anlagen an überirdischen Gewässern

Des Weiteren ist auch keine Genehmigung für Anlagen innerhalb des 60-m-Bereichs notwendig.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Aufbau eines Gewässers dienen, dürfen an Gewässern erster und zweiter Ordnung nur mit Genehmigung errichtet, we-

sentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind dabei Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen sind hier insbesondere bauliche Anlagen und Leitungsanlagen (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG).

Sämtliche Maßnahmen finden außerhalb dieses Bereichs statt. Auch die Verlegung von autobahneigenen Fernmeldekabeln, die unterirdisch erfolgt, liegt außerhalb des Bereichs und ist mehr als 100 m von der Uferlinie des Mains, einem Gewässer erster Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. lfd.Nr. 26 der Anlage 1 zum BayWG), entfernt.

2.6.3.3 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die hier verfahrensgegenständliche Planung Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein großes Gewicht, das gegen die Maßnahme einzustellen ist. Besondere wasserwirtschaftliche Belange sind durch die hier gegenständliche Planänderung nicht berührt, da sie außerhalb von sensiblen Bereichen, wie Überschwemmungsgebieten oder Trinkwasserschutzgebieten usw., stattfinden.

2.6.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

2.6.4.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und fachplanerischer Zulassungsentscheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener

Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 513).

Der Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach (dreistreifiger Ausbau der jeweiligen Richtungsfahrbahnen) ist mit vielfältigen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 09.09.2004 (für die Richtungsfahrbahn Frankfurt) und vom 21.12.2009 (für die Richtungsfahrbahn Nürnberg) gewürdigt wurden und über deren Kompensation dort entschieden wurde. An diesem Gesamtkonzept ändert sich durch die hier gegenständliche Planänderung nichts. Die Errichtung von Wildschutzzäunen führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen. Bei der Planänderung 3 (Durchlassbauwerk Rotamergraben) sind neben dem Durchlassbauwerk selbst auch die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Gewässerabschnitte des Rotamergrabens betroffen. Dieser wird in dort von einem lückigen Gewässerbegleitgehölz mit darunter liegenden nährstoffreichen Staudenfluren begleitet. Entlang der Böschungen sind Grasfluren vorhanden, in denen einzelne Sträucher aufkommen. Das Bauwerk auf der Nordseite der Autobahn liegt außerdem in einer Altgrasflur. Im Bereich der Anpassung des neuen Bauwerks für den Rotamergraben kommt es vorübergehend zum Verlust von Altgrasfluren. Durch die Anpassung des Bauwerks und der Höhenlage des Rotamergrabens kommt es dauerhaft zum Verlust von Gewässerbegleitgehölzen, Straßenbegleitgrün und Altgrasflur, wobei diese Bereiche schon durch die bestehende Autobahn vorbelastet sind. Dabei werden 679 m² Straßenbegleitgrün und 323 m² Gewässerbegleitgehölze am Rotamergraben überbaut, Altgrasflur wird in einem Umfang von 21 m² überbaut und in einem Umfang von 20 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Dieser zusätzliche vorhabensbedingte Eingriff muss durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist daher auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter

Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- Beeinträchtigungen überbauter und versiegelter intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbare Biotope" am ehesten als ausgleichbar,
- Beeinträchtigungen überbauter "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in die landschaftspflegerische Begleitplanung der Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg eingeflossen sind (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 12), und den insoweit hier gegenständlichen Änderungen in der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlage "Landschaftspflege" (Unterlage 12) und der dort geänderten Darstellung der Konfliktbereiche bzw. betroffenen Bereiche werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushalts (in Flächen und Funktionen) und ihren Beeinträchtigungen beurteilt (vgl. Unterlage 1, Kapitel 5).

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden weiter angewandt. Zwar ist von der bayerischen Staatsregierung Näheres zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung geregelt worden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BayNatSchG), die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trat jedoch erst am 01.09.2014 in Kraft. Da der Antrag auf Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde vor dem 01.09.2014 gestellt wurde (Planfeststellung schon vom 21.12.2009) und der Vorhabensträger die Anwendung der neuen Kompensationsverordnung nicht beantragt hat, sind auch hier noch die "Grundsätze" anzuwenden (§ 23 Abs. 1 BayKompV). Wird, wie hier, durch eine Tektur die ursprüngliche Genehmigung nachträglich lediglich in Bezug auf geringfügige, kleinere Abweichungen geändert, wird also das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nicht bzw. nur unwesentlich berührt, stellt die nachträgliche Planänderung regelmäßig nur eine unselbstständige Nachtragsgenehmigung dar, die das rechtliche Schicksal der Ursprungsgenehmigung teilt (BayVGH, Urteil vom 22.03.1984, Az. 2 B 82 A/301, BayVBl. 1984, 596). Die hier gegenständlichen Änderungen betreffen Bestandteile der Bundesfernstraße (s. oben

unter C 2.4), sie unterliegen daher dem Planfeststellungsvorbehalt des § 17 Satz 1 FStrG und sind vom eigentlichen Vorhaben nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem untrennbaren planungsrechtlichen Zusammenhang mit diesem. Dies gilt auch dann, wenn sie erst nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses in einem Planänderungsverfahren planfestgestellt und durchgeführt werden. Daraus folgt, dass der Planänderungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss anwächst und mit diesem zu einem einzigen Plan in der durch den Änderungsbeschluss erreichten Gestalt verschmilzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris, Rdnr. 5 m.w.N.). Daher ist § 23 Abs. 1 BayKompV auch auf diese Fallgestaltung anwendbar mit der Folge, dass die Regelungen der Verordnung nicht anwendbar werden, es sei denn, der Vorhabensträger beantragt deren Anwendung. Soweit durch die Planänderung im Vergleich zur ursprünglichen Planung neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden, die nicht bereits durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens getroffenen Entscheidungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen abgearbeitet wurden, ist diesbezüglich eine ergänzende Kompensation grundsätzlich erforderlich. Da sich die Wirkungen einer Änderungsplanfeststellung nur auf die tatsächlichen Planänderungen beziehen und die ursprüngliche Planfeststellung im Übrigen unberührt lassen, bezieht sich die (Neu-)Berechnung lediglich auf die durch die Tektur geänderten Teile. Aus demselben Grund kann der Kompensationsumfang nach der zum Zeitpunkt der - in ihrer Identität von der Planänderung unberührt gebliebenen - Planfeststellung relevanten Berechnungsmethode durchgeführt werden (BayStMUV, Schreiben vom 08.12.2014, Az. 62d-U8602.1-2011/1-437).

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach den "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" geben im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stel-

len, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabens-träger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens, das mit Beschluss vom 21.12.2009 für die Richtungsfahrbahn Nürnberg abgeschlossen wurde, durchgeführt. Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung hat der Vorhabens-träger eine Unterlage zum Naturschutzrecht vorgelegt, aus der sich ergibt, dass sich der Anteil der überbauten Flächen erhöht, ebenso der Anteil der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen. In der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlage 1, Kapitel 5, ist festgehalten, dass sich der Kompensationsbedarf um 243 m² erhöht.

Die Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg umfasst auch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Gesamtfläche von 0,3838 ha für Ausgleichsmaßnahmen, die den damals ermittelten Kompensationsbedarf von 0,3002 ha übersteigen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 12.1, Anlage 2). Gegenstand waren zwei Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Ausgleichsmaßnahme A 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2255 der Gemarkung Mainstockheim mit einer Gesamtgröße von 0,43 ha, wovon 0,21 ha anrechenbar waren (die Ausgleichsmaßnahmen liegen in der Beeinträchtigungszone der Autobahn). Gegenstand dieser Ausgleichsmaßnahme ist eine Extensivierung der Landnutzung durch Umwandlung der Ackernutzung in Grünland mit jährlicher Mahd inklusive Abtransport des Mähgutes und der Pflanzung von Heckenstrukturen. Weiter war Gegenstand der Planfeststellung die Ausgleichsmaßnahme A 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2267 der Gemarkung Mainstockheim mit einer Gesamtgröße von 0,34 ha, wovon 0,17 ha anrechenbar waren. Auch auf diesem Grundstück sollte eine Extensivierung der Landnutzung durch Umwandlung der Ackernutzung in Grünland mit jährlicher Mahd inklusive des Abtransportes des Mähgutes erfolgen. Darüber hinaus sollten Heckenstrukturen und Obstbäume zur Abschirmung gepflanzt werden und die Uferbereiche am Rotamergraben unter Erhalt der vorhandenen Gehölze abgeflacht werden (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 1).

Damit besteht nach der Planfeststellung von 2009 ein Überhang von 836 m², der jetzt für den erforderlichen zusätzlichen Kompensationsbedarf von 243 m² herangezogen werden kann. Die Größe der Kompensationsmaßnahmen bleibt weiterhin bei insgesamt 0,7676 ha, wobei auch weiterhin 0,3838 ha anrechenbar sind.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt setzte auf dem Grundstück Fl.Nr. 2244/1 der Gemarkung Mainstockheim eine Ausgleichsfläche für die mit dem Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt verbundenen Eingriffe fest. Dort sollten flache Wiesenmulden angelegt werden und eine extensive Pflege des Grünlandes folgen (vgl. insbesondere mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellte Unterlage 12.3, Blatt 4). Diese Ausgleichsfläche wird durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen, es erfolgen auf diesem Grundstück keinerlei neuen Eingriffe, eine Anrechnung von Maßnahmen aus der Planfeststellung vom 09.09.2004 ist für die hier vorgesehenen Eingriffe nicht Gegenstand der festgestellten Planung des Vorhabensträgers.

Die hier gegenständlichen Planänderungen greifen auch in Bereiche ein, für die die Planfeststellungsbeschlüsse vom 09.09.2004 für die Richtungsfahrbahn Frankfurt und vom 21.12.2009 für die Richtungsfahrbahn Nürnberg Gestaltungsmaßnahmen festsetzen (vgl. mit diesen Planfeststellungsbeschlüssen festgestellten Unterlagen 12.3). Diese Gestaltungsmaßnahmen müssen nunmehr den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu sind an den jeweils geeigneten Stellen vorgesehen, Landschaftsrasen anzusäen, Sukzessionsflächen ohne Pflanzung und Ansaat zu schaffen und Einzelbäume zu pflanzen (vgl. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Unterlage 12.3).

Das Landratsamt Kitzingen als untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 01.12.2016 mit, dass mit den Planänderungen Einverständnis bestehe, soweit die Aussagen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 12) beachtet würden. Hier werden im Erläuterungsbericht die Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behandelt. Diese sind Gegenstand der Antragstellung, von ihrer Beachtung ist daher auszugehen.

Mit Schreiben vom 07.12.2016 teilte das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) mit, dass mit der Planänderung Einverständnis besteht.

Damit ändert sich am Gesamtkonzept und der vollständigen Kompensation der Eingriffe im Rahmen der Planfeststellung vom 21.12.2009 für die Richtungsfahrbahn Nürnberg nichts.

2.6.4.2 Natura-2000-Gebiete

Europäische Vogelschutzgebiete sind in der näheren Umgebung des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts für den Ausbau der A 3 nicht vorhanden.

In das östliche Untersuchungsgebiet ragt jedoch eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen" hinein (§ 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 BayNat2000V, Gebietsnr. DE6127371). Das FFH-Gebiet umfasst das Maintal mit Auwaldresten, Baggerseen, Sandterrassen, Altwässern und freifließendem Flussabschnitt und hat besondere Bedeutung als größter naturnaher Abschnitt im Mittellauf des Mains mit Überresten von natürlichen Hartholzauwäldern, optimal ausgeprägten Sandgrasheiden und Vorkommen der Silberschärpe (vgl. Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE6127371).

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Grenze der hier einzig betroffenen Teilfläche 13 des FFH-Gebiets liegt jedoch außerhalb der hier gegenständlichen Planänderungen und jenseits der Staatsstraße 2270 und damit außerhalb des Bereichs des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts bei Bau-km 306+050. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die hier gegenständlichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

2.6.4.3

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Bereich der Planänderung 2 bei Bau-km 305+100 und bei Bau-km 305+400 sowie bei Bau-km 305+500 befinden sich nördlich und südlich der BAB A 3 im Bereich des Rotamergrabens Flächen, die gesetzlich geschützt sind. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Baumaßnahmen finden jedoch außerhalb dieser gesetzlich geschützten Biotopflächen statt (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 3 und 4). Die betroffenen Abschnitte im Bereich des Rotamergrabens sind aufgrund ihrer Artenausstattung nach den Feststellungen des Vorhabensträgers nicht als geschützte Feuchtwiesen i.S.d. § 30 BNatSchG anzusprechen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 5).

Weitere Bereiche, die einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen, sind von der Maßnahme ebenfalls nicht betroffen. Der gesamte Planfeststellungsabschnitt liegt außerhalb von Nationalparks, Biosphärenreservaten und

Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten (§§ 23, 24, 25 und 26 BNatSchG).

2.6.4.4

Artenschutz

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgenommenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Aufgrund der Kontinuität der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im vorstehend beschriebenen Sinne

kann es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Hier ist zunächst festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Die gesetzliche Ausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist mit europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, juris, Rdnr. 119). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rdnr. 99).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte gemeint (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

Im Rahmen der Planfeststellung vom 21.12.2009 wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. C 3.7.5.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg und die damit festgestellte Unterlage 12.1, Anlage 4).

Die hier gegenständlichen Planänderungen beziehen sich auf einen räumlich relativ kleinen Bereich. In den betroffenen Gehölzbeständen sind aufgrund des geringen Alters der Gewässerbegleitgehölze am Rotamergraben keine Höhlen- oder Rindenspalten vorhanden, die als potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geeignet wären. Dauernester von Greif- oder Rabenvögeln sind nach einer Ortseinsicht im Frühjahr 2016 durch den Vorhabensträger nicht vorhanden. Damit unterfällt die insoweit notwendige Rodung dieser Gehölzbestände bei einer Durchführung außerhalb der Vogelbrutzeit nicht den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums mit den anschließenden Waldgebieten auf der Südseite bzw. dem ehemaligen Stein-

bruch auf der Nordseite der BAB A 3 konnte ein Vorkommen der Gelbbauchunke im Bereich des Rotamergrabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat deshalb im Frühjahr und Sommer 2016 Begutachtungen am Rotamergraben durchgeführt. Dabei konnten jedoch keine Gelbbauchunken nachgewiesen werden, sodass ein aktuelles Vorkommen sowie eine mögliche Betroffenheit durch den geplanten Neubau des Durchlassbauwerks am Rotamergraben ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf andere artenschutzrechtlich relevante Arten, wie die Zauneidechse oder den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sind aufgrund der Lebensraumausstattung des betroffenen Bereichs auszuschließen, geeignete Lebensräume fehlen dort.

Daher kann festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Verbote im Hinblick auf im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder im Hinblick auf europäische Vogelarten durch die hier gegenständlichen Planänderungen nicht erfüllt werden.

Da der Eingriff insoweit zulässig ist (vgl. insbesondere schon die Ausführung hierzu im Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 unter C 3.7.5.2) und die hier gegenständliche Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 zu einer einheitlichen Regelung verschmilzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29.14, juris), werden auch im Hinblick auf lediglich national geschützte Arten, sofern sie überhaupt vorkommen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

2.6.4.5

Abwägung

In naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Hinsicht sind mit den hier gegenständlichen Vorhaben keine relevanten Verschlechterungen im Vergleich zur Planfeststellung vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach bzw. im Verhältnis zur Planfeststellung vom 09.09.2004 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt in diesem Bereich verbunden. Die zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen, sei es dauerhaft oder vorübergehend, fallen im Vergleich zum gesamten Flächenverbrauch für den Ausbau der A 3 in diesem Bereich kaum ins Gewicht. Naturschutzfachlich haben sie auch keine hohe Wertigkeit. Die Maßnahme sieht außerdem vor, die festgesetzten Schutzmaßnahmen aus der Planfeststellung vom 21.12.2009, z.B. Biotopschutzzäune, an die neuen Gegebenheiten anzupassen (vgl. insbesondere Unterlage 12.3, Blatt 3 und 4), sodass das Schutzniveau der Planfeststellung vom 21.12.2009 für die wertvollen angrenzenden Flächen in gleicher Art und Weise erhalten bleibt. Damit sind die Belange des Naturschutzes

im Ergebnis mit vergleichsweise geringem Gewicht in die Abwägung für die hier gegenständliche Planänderung einzustellen.

2.6.5 Immissionsschutz

Die hier gegenständlichen Maßnahmen betreffen weder Maßnahmen an der Autobahn selbst noch an ihren Lärmschutzeinrichtungen. Sie wirken sich weder auf die Kapazität der Autobahn aus noch betreffen sie Streckenführung oder Gradienten der Autobahn. Daher bleiben alle Parameter der schalltechnischen Berechnung, die den Planfeststellungsbeschlüssen vom 09.09.2004 und vom 21.12.2009 zugrunde lagen, unverändert. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Luftschadstoffbelastung. Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich schutzwürdige Bebauung nicht in der Nähe der hier gegenständlichen Maßnahmen befindet.

Die hier gegenständlichen Planänderungen sind daher im Hinblick auf ihre Emissionsauswirkungen unproblematisch. Daher sind durch die hier gegenständlichen Planänderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten (§ 41 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 1 BImSchG).

2.6.6 Bodenschutz

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt seinen Anwendungsbereich in § 3 Abs. 1 Nr. 8 von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab. Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in § 17 Satz 2 FStrG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zugedachten Zweck geeignet sein. Daran kann es fehlen, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

Weder das Bundesfernstraßengesetz noch das ergänzend heranziehbar Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von

dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt (nur) die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 463).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen im Änderungsbereich wurde im Plangenehmigungsverfahren nichts vorgebracht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 (C 3.7.6) Bezug genommen.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens ist zunächst festzuhalten, dass die Maßnahme überwiegend auf Flächen stattfindet, für die eine Änderung der Bodenfunktion bereits durch den Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 bzw. vom 31.12.2009 vorgesehen ist, gerade im Hinblick auf die Überbauung durch Bestandteile der Autobahn. Die hier gegenständlichen Planänderungen haben neben vorübergehenden Inanspruchnahmen Veränderungen der Bodenfunktion durch Überbauung in einem Umfang von 1.022 m² zum Gegenstand (vgl. Unterlage 1, Kapitel 5). Insoweit ändert sich die Bodenfunktion, als bisher als Altgrasflur

genutzte Bereiche in einem Umfang von 21 m² durch die neue Straße überbaut werden. Der Rotamergraben wird zusätzlich um 323 m² überbaut, wobei hier schon eine entsprechende Vorbelastung durch das bestehende Durchlassbauwerk und die vorhandene Autobahn besteht. Beide Veränderungen führen dazu, dass nunmehr eine andere Bodenfunktion, nämlich die Funktion als Standort für Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) aufgenommen wird. Dauerhafte Beeinträchtigungen der geschützten Bodenfunktionen durch die hier gegenständlichen Planänderungen sind daher nicht zu befürchten. Jedenfalls lässt sich der Eintritt einer Gefahr in sicherheitsrechtlichem Sinne, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, in Bezug auf die hier gegenständlichen Planänderungen nach derzeitigem Erkenntnisstand ausschließen.

Anhaltspunkte, dass die hier gegenständliche Planänderung erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, bestehen nicht.

Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt wurde, hat in seiner Stellungnahme vom 11.11.2016 keine bodenschutzrechtlichen Probleme gesehen bzw. auch nur Anlass gehabt, in dieser Hinsicht Anforderungen an die Bauausführung zu stellen.

Bei Realisierung der hier gegenständlichen Planänderungen verbleiben demnach zwar Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, der Belang Bodenschutz ist jedoch nicht mit übermäßigem Gewicht gegen die Verwirklichung der Maßnahme in die Abwägung einzustellen.

2.6.7

Fischerei

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken nahm mit Schreiben vom 30.11.2016 zu dem Vorhaben Stellung. Sie führte dabei insbesondere aus, dass der Rotamergraben, der insbesondere in seinem Oberlauf streckenweise temporär austrocknet, aus fischereibiologischer Sicht der Forellenregion zuzuordnen sei. Leitfischart der Forellenregion sei die Bachforelle. Als Begleitarten (neben Fischnährtieren, wie Kleinkrebse, Insektenlarven etc.) könnten Kleinfischarten wie die Schmerle vorkommen. Nach der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz bestünden für bestimmte Arten gesetzlich geregelte Schonzeiten, nämlich für die Bachforelle vom 01.10. bis zum 28.02. Die Laichzeit der Schmerle reiche von April bis in den Mai. Die Fischarten reagierten am empfindlichsten auf Störungen oder Beeinträchtigungen ihres Lebensraums während der Laichzeit bzw. auf Verschlechterungen der Wasserqualität.

Hierzu wurden verschiedene Forderungen im Zusammenhang mit den Arbeiten am Durchlass des Rotamergrabens erhoben. Diese werden im rechtlichen

Zusammenhang mit den Ausführungen zum Gewässerausbau (vgl. C 2.6.3.2.1.2) behandelt.

Darüber hinaus erhob der Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung) in seiner Stellungnahme vom 30.11.2016 die Forderung, dass der Inhaber bzw. der Pächter des Fischereirechts im betroffenen Gewässerabschnitt mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten durch den Bauausführenden zu benachrichtigen sei. Die üblicherweise stattfindende entsprechend gesetzlich vorgegebene öffentliche Bekanntmachung werde aufgrund der Betroffenheit als nicht ausreichend erachtet, auf Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderung mit Schreiben vom 20.12.2016 zu, bat aber den Bezirk Unterfranken um Mitteilung, wer hier Fischereiberechtigter bzw. Pächter des Fischereirechts sei (vgl. A 3.3.1). Mit E-Mail vom 19.04.2017 teilte der Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung) dem Vorhabensträger mit, dass das Gewässer hier nicht verpachtet ist und damit die Stadt Dettelbach fischreiberechtigt ist.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der Fischereifachberatung genannten Vorschriften (Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG) auf Verpflichtungen des Trägers der Unterhaltungslast eines Gewässers beziehen. So hat der Träger der Unterhaltungslast den Duldungspflichtigen nach § 41 WHG (Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger, Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern) sowie nach Art. 25 BayWG (Eigentümer des Gewässers, Anlieger und Hinterlieger) rechtzeitig vorher die beabsichtigten Maßnahmen zur Unterhaltung eines Gewässers anzukündigen. Entstehen bei der Unterhaltung von Gewässern Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz (§ 41 Abs. 4 WHG). Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 11.11.2016 kann die hier gegenständliche Maßnahme am Rotamergraben noch als Sanierung bzw. Unterhaltung des Gewässers angesehen werden, insoweit sind die genannten Vorschriften einschlägig und vom Vorhabensträger zu beachten.

Weiter forderte der Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung), dass bei Bedarf anfallendes Schwemmgut innerhalb der Verrohrung des Rotamergrabens (Schlamm, Sand, Holz, Treibgut, Abfälle usw.) vom Unterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen sei.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 20.12.2016 dies zu.

Hier ist festzuhalten, dass den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit obliegt, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3

BayWG). Diese Regelung besteht kraft Gesetzes. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst dabei seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast), wie § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG regelt. Die hier gegenständliche Forderung wird vom Bezirk Unterfranken erhoben, der am Rotamergraben keine Unterhaltungslast besitzt (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Die Zuständigkeit hinsichtlich der Unterhaltung ist gesetzlich geregelt, der Inhalt der Gewässerunterhaltung ebenfalls. Daher bedarf es hier keiner Konkretisierungen, in welcher Form die hier gegenständliche Gewässerunterhaltung stattzufinden hat.

Belange der Binnenfischerei sind mit einigem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Sie haben aber hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Ausbau der BAB A 3 und - damit verbunden - am Bau von verkehrssicheren und leistungsfähigen Durchlassbauwerken für Gewässer dritter Ordnung, die von der Autobahn gequert werden, zurückzustehen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass an dieser Stelle bereits ein Durchlassbauwerk steht, das den neuen Gegebenheiten eben nicht angepasst werden soll, sondern im Zuge geänderter technischer Richtlinien und angesichts seines Alters und Bauzustands durch ein neues und ausreichend leistungsfähiges Bauwerk ersetzt werden soll. Das Gewässer ist in diesem Bereich schon technisch geprägt, die Eingriffe in den Rotamergraben, die hier durchgeführt werden, sind selbst nach Ansicht der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg so geringfügig, dass von keiner wesentlichen Änderung des Gewässers auszugehen ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass das Gewässer, wie die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken selbst einräumt, zeitweilig trockenfällt und insofern fischereiwirtschaftlich keine große Bedeutung hat.

2.6.8 Kommunale Belange

2.6.8.1 Landkreis Kitzingen

Der Landkreis Kitzingen hat keine Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen erhoben.

2.6.8.2 Stadt Dettelbach

Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilte die Stadt Dettelbach mit, dass sie gegen die hier gegenständlichen Planänderungen keine Einwendungen erhebt.

2.6.8.3 Gemeinde Mainstockheim

Mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, deren Mitglied die Gemeinde Mainstockheim ist, vom 22.11.2016 wurde der Planfeststellungsbehörde ein Auszug aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates Mainstock-

heim übermittelt. Der Gemeinderat hat beschlossen, keine Einwendungen gegen die hier gegenständlichen Planänderungen zu erheben.

2.7 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Änderungsplanfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

2.7.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

2.7.1.1 Entzug von privatem Eigentum

2.7.1.1.1 Flächeninanspruchnahme und Flächenverlust

Bei Realisierung des dreistreifigen Ausbaus der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage

14.2) Bezug genommen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellt wurden. Die hier gegenständlichen Planänderungen führen zu weiteren Grundinanspruchnahmen im Vergleich zur Planfeststellung vom 21.12.2009. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) des Vorhabensträgers vom 10.10.2016 Bezug genommen.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

2.7.1.1.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

2.7.1.1.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestal-

tet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

2.7.1.2

Sonstige (mittelbar) eigentumsrelevante Planfestsetzungen

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.11.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg klargelegt wird, die hier entsprechend weiter gilt (vgl. A 1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8 a Abs. 7 FStrG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie juris PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005,

Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 52 ff. zu Art. 17 und Rdnrn. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

2.7.1.3 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben bzw. die Planänderungen streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt infrage zu stellen.

2.7.2 Einwendungen

2.7.2.1 Behandlung der Einwendung

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen und die ggf. dazu gestellten Anträge derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. deren Vertreter werden auf Nachfrage im Rahmen der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen von der auslegenden Stelle über die jeweils zugeteilte Einwendungsnummer unterrichtet. Soweit der Änderungsplanfeststellungsbeschluss schriftlich angefordert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde den betreffenden Einwendungsführern individuell bekannt, unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist.

Das Vorbringen der nach § 17 d FStrG i.V.m. Art. 76 und Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und ggf. dort näher behandelt.

2.7.2.2 Würdigung der Einwendung

Soweit Grundstücke hier zusätzlich in Anspruch genommen werden, haben die Eigentümer dieser Grundstücke entsprechende Bauerlaubnisse erteilt, die

der Vorhabensträger zusammen mit dem Antrag vom 24.10.2016 vorgelegt hat. Insoweit besteht vonseiten der hier betroffenen Eigentümer der Grundstücke, die zusätzlich in Anspruch genommen werden sollen, Einverständnis mit den hier gegenständlichen Planänderungen.

Einzigste Ausnahme ist der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2242 der Gemarkung Mainstockheim. Das Grundstück liegt bei Bau-km 305+450 nördlich der BAB A 3 und unmittelbar nordöstlich an den bestehenden Durchlass des Rotamergrabens angrenzend (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3). Das Grundstück hat eine Größe von 190 m², wovon vom Vorhabensträger dauerhaft 29 m² erworben und 19 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2, lfd.Nr. 3.03). Das Grundstück war bislang nicht Gegenstand der Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg vom 21.12.2009. Im Zuge des Vollausbaus der Richtungsfahrbahn Frankfurt wurde dieses Grundstück ebenfalls nicht in Anspruch genommen (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004 festgestellte Unterlage 14.1, Blatt 3, und Unterlage 14.2).

Das Grundstück Fl.Nr. 2242 der Gemarkung Mainstockheim liegt nördlich der BAB A 3 und östlich des Rotamergrabens. Es grenzt sowohl an die Autobahn als auch an den Rotamergraben. Die Planung sieht hier vor, nördlich der BAB A 3 auf beiden Seiten des neuen Durchlassbauwerkes Treppen hinab zum Rotamergraben zu führen und nördlich von der Autobahn kommend eine Böschung auszubilden, die vom Süden her in das Grundstück hineinführt. Zusätzlich ist ein Entwässerungsgraben vorgesehen, der über die Böschung und das Grundstück Fl.Nr. 2242 Wasser dem Rotamergraben zuführt. Die Grenze des dauerhaften Grunderwerbs verläuft entlang der Böschung bzw. der Entwässerung. Die sich daran nördlich anschließenden Flächen werden zur Herstellung des Durchlassbauwerks und der Arbeiten am Rotamergraben benötigt und vorübergehend in Anspruch genommen.

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 2242 der Gemarkung Mainstockheim erhob mit Schreiben vom 18.11.2016 Einwendungen. Er brachte in diesem Zusammenhang vor, dass der Durchlass schon bei der Planung und beim Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt auf der nördlichen Seite hätte erstellt werden können. Nunmehr würden unnötig Steuergelder verschwendet, um dies nachzuholen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.01.2017 zutreffend entgegen, dass der Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt in diesem Bereich bereits im Jahr 2005 erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt und im Planfeststellungsverfahren für den dreistreifigen Ausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt war nur vorgesehen, den bestehenden Durchlass des Rotamergrabens auf der Nordseite zu verlängern und auf der Südseite unverändert zu belassen (BW 305a, BWV lfd.Nr. 2, Unterlage 7.2). Aus Sicht des Vorhabensträgers war

zur damaligen Zeit diese Entscheidung richtig. Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass inzwischen mehr als zehn Jahre vergangen seien und sich der Zustand des Bauwerks aufgrund der gestiegenen Verkehrsbelastung, der Einflüsse aus dem Betrieb, insbesondere als Folge der Salzbelastung, und als Folge der Umwelteinflüsse so weit verschlechtert habe, dass eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich sei und ein Ersatzneubau notwendig werde. Des Weiteren erfordere die Umstellung des Regelwerks für die Lastannahmen im Brückenbau (Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991) seit 2013 eine Verstärkung des Bauwerks, um künftigen Verkehrsbelastungen und damit den Anforderungen an die Verkehrssicherheit auf der Autobahn gerecht zu werden. Daher ist aus den genannten Gründen der Ersatzneubau für den Durchlass des Rotamergrabens (BW 305a) erforderlich. Auf die Ausführungen unter C 2.4 dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird ergänzend Bezug genommen. Dem Vorbringen des Einwendungsführers, dass diese Maßnahme bereits früher hätte erfolgen können, kann somit nicht gefolgt werden, die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen waren damals noch ganz andere.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass die Ausführung dieser Planung sehr wohl möglich sei, ohne seine Grundstücke zu tangieren. Es müsse in diesem Fall nur eine entsprechende Stützmauer erstellt werden und nicht, wie im Plan vorgesehen, unnötige Böschungen, die dem Landschaftsbild, der Flora und Fauna nicht zuträglich seien.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.01.2017, dass die vorgelegte Planung die Standardbauweise eines überschütteten Durchlassbauwerks umfasse. Von der Flügelwand des Bauwerks führte eine Servicetreppe für die Unterhaltung des Bauwerks hinunter zum Rotamergraben. Eine Stützwand sei in der Planung nicht vorgesehen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4). Selbst bei Herstellung einer Stützwand, so der Vorhabensträger, könne auf die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwendungsführers nicht verzichtet werden, da zum einen Flächen für die zusätzliche Stützwand und zum anderen ein entsprechendes Baufeld für die Herstellung der Stützwand erforderlich wären. Zusätzlich müsste eine Teilfläche des Grundstücks des Einwendungsführers für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an der Stützwand und die vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 mit einer dauerhaften Nutzungsbeschränkung belegt und über eine Grunddienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gesichert werden. Der mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Eingriff in Flora und Fauna werde mit dem Überhang der planfestgestellten Ausgleichsflächen kompensiert. Die geplante Dammböschung werde bepflanzt, bindet damit das Ingenieurbauwerk bestmöglich in Natur und Landschaft ein und bietet zukünftig einen den bestehenden Flächen qualitativ vergleichbaren Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die geforderte Stützwand hingegen würde eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Eine

Begrünung wäre aus Gründen der Bauwerksprüfung und Unterhaltung nicht möglich. Eine Verbesserung der Auswirkungen auf Flora und Fauna bei Herstellung einer zusätzlichen Stützwand wird seitens des Vorhabensträgers, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Recht, nicht gesehen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass, wie der Vorhabensträger zu Recht anmerkt, die Bildung von Böschungen die Regelbauweise darstellt. Der Gesetzgeber hat auch Böschungen zu Straßenbestandteilen erklärt (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Böschungen dienen der baulichen Sicherung sowie der zweckentsprechenden gefahrlosen Benutzbarkeit der Straße (Krupp in Marschall, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, Rdnr. 39 zu § 1). Die Böschungen begrenzen den Straßenkörper beidseits und haben eine statische Funktion, weil sie die Trasse seitlich von unten abstützen oder das seitlich oberhalb der Trasse liegende Gelände am Abrutschen hindern. Für die Planung von Straßenböschungen gaben früher die Richtlinien für die Anlagen von Straßen – Querschnitt (RAS-Q) Empfehlungen. Danach waren Böschungen in der Regel mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 auszubilden (Häußler in Zeidler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rdnr. 27 zu Art. 2). Auch die inzwischen erlassenen Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) geben vor, dass die Regelböschungsneigung 1:1,5 bei einer Höhe von mehr als 2 m betragen soll (Ziffer 4.2.4 und Bild 2 der RAA). Eine andere Böschungsneigung und Böschungsgestaltung kann aus erdstatischen Gründen, zur Einpassung der Autobahn in die Landschaft, aus Gründen des Immissionsschutzes oder zur Vermeidung von Schneeverwehungen nötig sein (Ziffer 4.2 der RAA).

Die Böschungen des Brückenbauwerks am Rotamergraben sind mit einer Regelneigung von 1:1,5 ohne Ausrundung vorgesehen. Eine Stützwand würde demgegenüber Mehrkosten von ca. 24.000 Euro verursachen (vgl. Schreiben des Vorhabensträgers vom 08.05.2017).

Die Ausgestaltung der Böschung entspricht damit den allgemein anerkannten technischen Entwurfsmerkmalen. Die Böschungsneigung von 1:1,5 entspricht den von den RAA empfohlenen Maßgaben. Dabei durfte der Vorhabensträger abwägungsfehlerfrei auch aus Gründen der Herstellungskosten und der Wirtschaftlichkeit von einer Stützmauer zur Absicherung einer steileren Konstruktion Abstand nehmen. Die Stabilisierung einer Dammböschung mag technisch u.U. durch eine Stützmauer möglich sein. Die in Rede stehende Böschung entspricht den einschlägigen straßentechnischen Gestaltungsvorgaben. Deutlich höhere, kostspieligere Aufwendungen widersprechen aber dem von der Planfeststellungsbehörde zu wahren öffentlichen Belang eines wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass dem Gebot der sparsamen wirtschaftlichen Mittelverwendung als eigenständigen öffentlichen Belang in der Abwägung Rechnung zu tragen ist. Je nach konkreten Umständen des Einzelfalls kann dieser Belang auch das private Interesse überwiesen, von einer Grundstücksinanspruchnahme ver-

schont zu bleiben (OVG Münster, Urteil vom 28.04.2016, Az. 11 D 33/13.AK, BeckRS 2016, 45422; BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 23.10, BeckRS 2012, 47537).

Darauf aufbauend ist anzumerken, dass die Ausnahmegründe, die für eine steilere Böschung bzw. eine Stützmauer nach den RAA sprechen, hier nicht gegeben sind. Erdstatische Gründe rechtfertigen hier nicht den Verzicht auf eine Böschung. Die Einpassung der Autobahn in die Landschaft ohnehin nicht, es handelt sich hier um eine bestehende Autobahn, die im gesamten Verlauf nach Norden hin durch Böschungen abgestützt wird. Gründe des Immissionsschutzes oder Schneeüberwehungen sind hier ohnehin nicht relevant. Die hier für den Vorhabensträger bzw. einem möglichen privaten Betreiber der BAB A 3 in diesem Abschnitt entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für eine vom Einwendungsführer geforderte Stützmauer stehen in keinem Verhältnis zu den Beeinträchtigungen seines Eigentums. Das Grundstück selbst ist mit einer Gesamtgröße von 190 m² etwa halb so groß wie ein inzwischen weitgehend üblicher Bauplatz für ein Einfamilienwohnhaus. Es ist aufgrund seiner Größe landwirtschaftlich kaum sinnvoll nutzbar. Auch im Grunderwerbsverzeichnis ist es als "Ödland" eingetragen. Weder der besondere Wert des Grundstücks noch eine sinnvolle Nutzbarkeit bzw. ein größerer Ertrag, der aus der Bewirtschaftung des Grundstücks fließt, wurde vom Einwendungsführer vorgetragen. Ausweislich des landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplans (vgl. mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Unterlage 12.2, Blatt 2) ist dieses Grundstück auch naturschutzfachlich nicht als wertvoll anzusehen. Es liegt weder innerhalb besonders geschützter Gebiete noch sind dort gesetzlich geschützte oder sonstige Biotope kartiert. Daher sind hier die Interessen, die für den Ausbau der Autobahn und für die Erneuerung des Durchlassbauwerkes in dieser Form einschließlich der Böschungsgestaltung sprechen, schwerer zu gewichten als die Interessen des Eigentümers.

Die Mehrkosten für eine Stützwand von ca. 12.000 Euro je Autobahnseite übertreffen damit außerdem den Gesamtwert des Grundstücks des Einwendungsführers, der eher in einem dreistelligen Bereich liegen dürfte, um ein vielfaches.

Damit besteht auch für Böschungen als Straßenbestandteile uneingeschränktes Enteignungsrecht (§ 19 FStrG).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 18.11.2016 vor, dass Wildschutzzäune und Kabelverlegungen auch ohne Beeinträchtigung seiner Grundstücke möglich wären.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.01.2017 zu Recht, dass aus den Flächen des Einwendungsführers (Grundstück Fl.Nr.

2242 der Gemarkung Mainstockheim) keine Neuverlegung von autobahneigenen Kabelanlagen vorgesehen ist. Der neue Wildschutzzaun wird zwischen Böschungsfuß und Entwässerungsmulde in Flächen angeordnet, die für den Einwendungsführer zukünftig nicht mehr nutzbar sind und dem "Pflegedienst" der Autobahn unterliegen. Selbst bei einer Änderung des Durchlassbauwerks mit Errichtung einer Stützmauer wäre ein Wildschutzzaun am Rand der Flächen für die Bauwerksprüfung anzuordnen und damit verbunden auch eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwendungsführers.

Der Wildschutzzaun verläuft am Böschungsfuß und südlich der Entwässerungsmulde und dann anschließend knickt er auf dem Grundstück Fl.Nr. 2242 der Gemarkung Mainstockheim nach Süden ab und führt bis zum Durchlassbauwerk für den Rotamergraben. Sowohl Böschungsflächen als auch Entwässerungsgräben sind Straßenbestandteile (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Am Böschungsfuß sind Entwässerungsmulden bzw. Gräben in gewachsenem Boden unterzubringen (Ziffer 8.10.5 der RAA). Insoweit gehört auch die Entwässerung zum notwendigen Straßenbestandteil, wofür auch Enteignungsrecht besteht (§ 19 FStrG). Der Wildschutzzaun an sich markiert nur den Verlauf und trennt die Autobahn von den sonstigen Flächen ab, die Flächen zwischen Wildschutzzaun und Fahrbahn wären, worauf der Vorhabensträger zu Recht hingewiesen hat, für den Einwendungsführer nicht mehr nutzbar. Daher kommt es zunächst alleine darauf an, inwieweit die Böschung einschließlich der Entwässerungsmulde bzw. des Entwässerungsgrabens am Böschungsfuß notwendig sind, die zusätzliche Anbringung eines Wildschutzzauns auf ohnehin autobahneigenem Grund stellt insoweit keine zusätzliche Beeinträchtigung des Einwendungsführers dar.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen des Einwendungsführers mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. C 2.7.1.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

2.8

Gesamtergebnis der Abwägung

Der Plan zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 im Abschnitt

Autobahnkreuz Biebelried – Mainbrücke Dettelbach konnte festgestellt werden, dies gilt auch, soweit er die Planfeststellung für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Frankfurt vom 09.09.2004 oder die Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach vom 19.06.2000 betrifft. Es liegt kein Verstoß gegen striktes Recht vor; Optimierungsgebote sind beachtet. Die im Einzelnen berührten Belange stellen unter Beachtung der Aussagen des Vorhabensträgers in den Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses sowie angesichts der für das Vorhaben sprechenden Gründe, denen im Rahmen der Abwägung der Vorrang eingeräumt wird, die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der im Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 für den Vollausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach aufgezeigten positiven Auswirkungen erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Dies gilt auch im Hinblick auf die Rechtfertigung gerade dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Änderung und die mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 festgestellte Planung für den dreistreifigen Ausbau der Richtungsfahrbahn Nürnberg der BAB A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Randersacker in ihrer Gesamtkonzeption unangetastet lassen. Der Entfall einer Zufahrt von der BAB A 3 zu einem bestehenden Absetz- und Rückhaltebecken, die Anbringung von Wildschutzzäunen, die Änderung der Verlegung von autobahneigenen Fernmeldekabeln und die Erneuerung eines bestehenden Durchlassbauwerks für ein Gewässer dritter Ordnung an derselben Stelle stellen die einzigen Änderungen von Straßenbestandteilen der BAB A 3 dar, weitere Bauwerke sind nicht betroffen. Durch die nun vorliegende geänderte Planung werden weder der Abwägungsvorgang noch das Abwägungsergebnis der Planfeststellung vom 21.12.2009 nach Struktur und Inhalt wesentlich berührt. Dies wird schon im Hinblick auf die eher kleinteiligen Maßnahmen deutlich, weder Trassierung noch die Gradienten der Autobahn noch die Anzahl der Fahrstreifen stehen hier zur Debatte, es handelt sich lediglich um Anpassungsmaßnahmen bzw. Ergänzungsmaßnahmen, die kleinräumig sind und im Vergleich zur Gesamtmaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen als unbedeutend anzusehen sind. Die nunmehr gewählten Lösungen bewältigen die Probleme gleichwertig bzw. schließen gewisse Lücken bei der Problembewältigung, die sich erst im Zuge der weiteren Detailplanung aufgetan haben (Wildschutzzäune und Zustand des Durchlassbauwerks für den Rotamergraben).

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, die Richtungsfahrbahn Nürnberg zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Mainbrücke Dettelbach dreistreifig auszubauen, was für die Richtungsfahrbahn Frankfurt bereits umgesetzt wurde. Der

Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009 wurde zwar beklagt, die Klage wurde jedoch zurückgenommen, das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 05.03.2010 das Verfahren eingestellt (Az. 9 A 1.10). Der Planfeststellungsbeschluss ist daher formell unanfechtbar. Die nunmehr gegenständlichen Planänderungen bewegen sich innerhalb des dortigen Abwägungsgefüges. Es besteht daher kein Anlass, die dort abschließend abgewogenen Aspekte erneut zu prüfen.

3. Straßenrechtliche Entscheidungen

Straßenrechtliche Verfügungen mussten im Rahmen der Änderungsplanfeststellung nicht getroffen werden. Als Straßenbestandteile werden die hier geänderten Anlagenteile der BAB A 3 von den straßenrechtlichen Verfügungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 erfasst.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1,
04107 Leipzig,

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben, sie kann auch unter besonderen Voraussetzungen durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.eqvp.de aufgeführt.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2009 für eine Maßnahme, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Änderungs-Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

F

Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens und den Behörden sowie dem Einwendungsführer individuell zugestellt.

Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Würzburg, 31.07.2017
Regierung von Unterfranken

gez.

Schindler
Regierungsdirektorin